

Drs. AR 48/2016**Gutachten**

zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN e. V.) vom 28.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

- vorgelegt am 31.05.2016 -

10 I. Zusammenfassung

ASIIN¹ ist eine in Deutschland seit langem etablierte Agentur. Die Gutachterinnen und Gutachter haben einen positiven Eindruck von der Effizienz der Verfahrensabläufe sowie von der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur gewonnen.

15 Die Agentur hat ihren Ursprung in einer Initiative der Fachcommunities und beruht auch heute noch auf dem Engagement ihrer Mitgliedsorganisationen, aus denen Gremienmitglieder, Gutachterinnen und Gutachter rekrutiert werden. Insofern versteht sich die ASIIN nicht nur als operative Einrichtung zur Qualitätssicherung, sondern auch als Einrichtung, die die Interessen ihrer Mitglieder kommuniziert.

20 Die ASIIN konnte in der deutschen Programmakkreditierung über Jahre hohe Marktanteile erzielen. (Potentielle) Kunden sehen ASIIN primär als Fachagentur im MINT-Bereich, nicht als Agentur für das Gesamtfächerspektrum. Die Agentur wurde bislang erst mit wenigen Systemakkreditierungsverfahren betraut. Die Gutachterinnen und Gutachter haben jedoch den Eindruck gewonnen, dass die ASIIN auch auf die Systemakkreditierung gut vorbereitet ist und auch in diesem Bereich ihre effiziente Herangehensweise und professionelle Verfahrensbetreuung einbringen kann.

25

ASIIN ist dabei, sich im Ausland neue Märkte zu erschließen. Die Nachfrage nach dem ASIIN-Siegel und den von der Agentur vergebenen weiteren Fachlabels steigt dort. Die Agentur sieht neben der Vergabe von Fachlabels auch das Prinzip der „anschlussfähigen

¹ Die Abkürzung „ASIIN“ wird für die Bezeichnung der ASIIN allgemein, bestehend aus ASIIN e. V. und ASIIN consult, verwendet.

Verfahren“ als eines ihrer Alleinstellungsmerkmale. Die Vergabe von mehreren Siegeln in einem Verfahren und die von der Agentur im Ausland betriebene Verknüpfung von Evaluations- mit Akkreditierungsverfahren können für die Hochschulen den Vorteil der Verfahrenseffizienz mit sich bringen. Allerdings birgt diese Vorgehensweise auch die Gefahr der eingeschränkten Transparenz der geprüften Standards und der Verengung des Blicks von Gutachtergruppen und Hochschulen. Eine Kombination des Siegels des Akkreditierungsrates und weiterer Siegel ist in Deutschland nach der Beschlusslage des Akkreditierungsrates nicht zulässig („Siegelbeschluss“). ASIIN hat den „Siegelbeschluss“, soweit auf Aktenlage prüfbar, im Wesentlichen umgesetzt. Noch wurde kein Verfahren nach den neuen Regelungen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat sollte daher die neu implementierte Praxis der Agentur im Blick behalten. Positiv sieht die Gutachtergruppe den von ASIIN als Reaktion auf ihr vermehrtes Auslandsgeschäft eingerichteten Ethikbeirat und die damit einhergehende Auseinandersetzung innerhalb der Agentur mit ausländischen Wertmaßstäben.

Die Agentur bietet im In- und Ausland außer Akkreditierungsverfahren auch weitere Formate im Bereich der Qualitätssicherung (Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen, Evaluationen) an. Die Anzahl der in diesen Bereichen durchgeführten Verfahren ist bislang gering. Dennoch müssen auch auf diese Betätigungsfelder in die Strukturen und Prozesse der Agentur (zum Beispiel internes QM, Beschwerdeverfahren) integriert werden und bedarf es auch in diesen Bereichen der durchgängigen Anwendung der ESG. Soweit die Agentur Beratungen durchführt, sind diese deutlich von Qualitätssicherungsverfahren abzugrenzen.

Eine Stärke der Agentur war bislang ihr internes Qualitätsmanagement. Hier ist ASIIN jedoch aktuell in der Entwicklung einer neuen Struktur begriffen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen und es mangelt noch am notwendigen Grad der Formalisierung bzw. die vollständige Umsetzung war für das Gutachterteam noch nicht erkennbar. Auch sollte die Agentur ihre eigenen Prozesse und die Befunde ihrer Tätigkeit systematischer analysieren und die Ergebnisse für ihre Weiterentwicklung nutzen.

II. Verfahrensgrundlagen

II.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu
5 akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom
10 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005. Die
15 Verabschiedung der neuen *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* im Mai 2015 in Eriwan wird der Akkreditierungsrat zum Anlass nehmen, seine Regeln und Kriterien grundlegend zu überarbeiten.
20
25

II.2 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

30

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitglied-

schaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen.

- 5 Dieser Teil der Begutachtung wird in Anlehnung an die *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA* durchgeführt.

II.3 Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration

- 10 Die letzte Reakkreditierung von ASIIN e.V. hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2011 mit fünf Auflagen und sechs Empfehlungen verbunden. Auf diese wird bei den jeweiligen ESG-Standards eingegangen. Auch waren die im Rahmen der Bestätigung der ENQA-Mitgliedschaft ausgesprochenen Empfehlungen² Gegenstand der Begutachtung. Mit der Eintragung in EQAR wurden keine „flagged issues“, d.h. Punkte, die in der nachfolgenden Evaluation besondere Aufmerksamkeit erfahren sollen, ausgesprochen.
- 15

II.4 Ablauf des Verfahrens

- ASIIN e.V. hat mit Schreiben vom 28.05.2015 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 28.12.2015 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 07.03.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 18.03.2016 eingingen.
- 20

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 30.09.2015 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- 25 **Prof. Dr. Heike Faßbender**, Professorin für Numerische Mathematik der TU Braunschweig (Vorsitz),

Prof. Dr.-Ing. habil. Birgit Müller, Vizepräsidentin für Lehre der HTW Berlin, Professur für Gebäudeenergie-technik,

Prof. Dr. Antonio Serrano Gonzalez, Agencia de Calidad y Prospectiva Universitaria de Aragon (ACPUA),

- 30 **Markus Lecke**, Program Manager Bildungspolitik, Deutsche Telekom AG,

² <http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2014/04/Letter-ENQA-to-ASIIN-240212.pdf>

Mona Sebald, Studierende an der Universität Würzburg.

Seitens des Akkreditierungsrates hat Prof. Dr. Stefan Bartels das Verfahren begleitet. Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Katrin Mayer-Lantermann unterstützt.

- 5 Am 08.01.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

10

Antragsbegründung

- Die Antragsbegründung ist überwiegend aussagekräftig. Positiv hervorzuheben ist die Gliederung nach allgemeinen Ausführungen und produktspezifischen Ergänzungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Agentur. Allerdings wird die Darstellung zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates überwiegend in den ESG-Teil integriert, was dem Gutachterteam die Zuordnung etwas erschwert. Es fehlte eine Reihe an Informationen, insbesondere zu Evaluationen und Auslandsverfahren, die aber nachgereicht wurden.

- 15 Im Teil der Darstellung der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates erläutert ASI-IN, wie die Agentur mit Empfehlungen aus dem Gutachten zur letzten Akkreditierung umgegangen ist. Diese Ausführungen werden als Erfahrungsbericht im Sinne von Ziffer 1.5 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln zur Akkreditierung von Agenturen“ gewertet.

Begehung

- 25 Vom 05. bis 07.04.2016 fand in Siegburg eine Begehung statt, in dessen Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 05.04.2016 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, den Vorstandsvorsitzenden von ASIIN e. V., den Mitgliedern der AK Programme und einigen Mitgliedern der AK Systeme, den Vorsitzenden der Fachausschüsse, dem Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Während und im Anschluss der Begehung wurden weitere Unterlagen nachgereicht. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

30

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 31.05.2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahme von ASIIN vom 30.05.2016 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010. Der Beschluss des EQAR „Policy on the Use and the Interpretation of the ESG“ vom 12.06.2015 wurde in die Begutachtung einbezogen.

10

II.5 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und basierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis.

Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt der Akkreditierungsrat die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditie-

rungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Ein europäischer Konsens in der Qualitätssicherung von Hochschulen wurde mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG) erstmals von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet wurden. Eine überarbeitete Fassung der ESG wurde im Mai 2015 auf der Konferenz der Ministerinnen und Minister in Eriwan beschlossen. Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, berücksichtigte der Akkreditierungsrat von Anfang an die ESG.

III. Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN e. V.)

III.1 Gründung

Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) entstand am 19.02.2002 durch Zusammenschluss zweier bereits bestehender und vom Akkreditierungsrat akkreditierter Akkreditierungsagenturen, der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII) und der Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (ACBC).

III.2 Organisation

Die Gesamtorganisation ASIIN besteht aus zwei Einheiten, dem ASIIN e.V. als gemeinnützigem Verein und Muttergesellschaft sowie der ASIIN Consult GmbH als Tochtergesellschaft.

Der ASIIN e. V. ist unter dem Namen »Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik« (ASIIN) in das Vereinsregister eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt. ASIIN e.V. wird nach § 3 der Satzung (Anlage 67) getragen von vier Gruppen institutioneller Mitglieder:

- Technische und naturwissenschaftliche Vereine sowie berufsständische Organisationen
- Wirtschaftsverbände und Spitzenverbände der Sozialpartner
- Koordinierungsgruppe der Universitäten
- Koordinierungsgruppe der Fachhochschulen

Gemäß § 5 der Satzung sind Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Akkreditierungskommission („AK“) Programme, die AK Systeme, die Fachausschüsse, der Beschwerdeausschuss und die Geschäftsstelle. Die jeweilige AK ist zuständig für die Beschlussfassung über die Akkreditierung von Studiengängen bzw. hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen sowie über die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze der Agentur. Auch benennen die Akkreditierungskommissionen die Gutachter. Die Fachausschüsse gewährleisten in der Programmakkreditierung die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsempfehlungen aus fachlicher Sicht.

Die ASIIN Consult GmbH befindet sich in 100%igem Besitz des Vereins. Sie ist in das Handelsregister Düsseldorf eingetragen (Anlage 9). Laut dem QM-Handbuch der Agentur (Anlage 66) verfügt ASIIN consult über folgende Gremien: Beirat (bestehend aus dem Vorstand des e.V.), Gesellschafter (Vorstandsvorsitzende des e.V.), Geschäftsführung / Prokura (gemäß Handelsregister), Zertifizierungsausschuss (Entscheidungsorgan für den Produkt-/Leistungsbereich Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen in der Säule Zertifizierung).

III.3 Ausstattung

Die Geschäftsstelle der ASIIN e.V. wird von einem hauptberuflichen Geschäftsführer und einer hauptberuflichen stellvertretenden Geschäftsführerin (beide in Vollzeit beschäftigt) geleitet. Die ASIIN-Geschäftsstelle im e.V. verfügt über 14 weitere Vollzeitstellen. Davon sind drei Beschäftigte derzeit in Elternzeit. Für die ASIIN Consult ist ebenfalls die vorgenannte Geschäftsführung in Doppelfunktion eingesetzt. Die Consult hat zudem 1,5 Vollzeitstellen auf Verfahrens- und Projektmanagerebene. Im Februar 2016 fand ein Umzug der Geschäftsstellen in neue Büroräume in Düsseldorf mit 346 qm Bürofläche statt.

III.4 Tätigkeitsspektrum

ASIIN verfügt über ein breit gefächertes Tätigkeitsspektrum. Die Agentur bietet Akkreditierungen, Zertifizierungen von Modulen und Lehrgängen, Evaluationen und Beratungsleistungen sowohl für Hochschulen als auch für nichthochschulische Bildungsanbieter an. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens sind nur Tätigkeitsfelder in den Zuständigkeitsbereichen von Akkreditierungsrat und ENQA/EQAR einschließlich der Abgrenzung zu nicht ESG-relevanten Tätigkeitsbereichen.

Der ASIIN e. V. ist sowohl zuständig für Akkreditierungsverfahren mit dem Ziel der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates (Programm- und Systemakkreditierung), die den Standards des Akkreditierungsrates und ESG entsprechen müssen, als auch für Akkreditierungsverfahren, die zu anderen Siegeln führen (ASIIN-Fachsiegel für Studiengänge, ASIIN-Systemsiegel, EUR-ACE, Euro-Inf, Eurobachelor, Euromaster sowie Siegel ausländischer Akkreditierungseinrichtungen) und damit allein ESG-relevant sind.

Die ASIIN consult zertifiziert Module und Lehrgänge. ESG-relevant ist dieser Tätigkeitsbereich allerdings nur in Bezug auf die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen von hochschulischen Anbietern.

Des Weiteren führt ASIIN consult Evaluationen durch. Hier wird im Antrag unterschieden zwischen Evaluationen zur Qualitätssicherung und Verbesserung, die die Einrichtung für ESG-relevant erachtet („Typ 1“) und Evaluationen zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung, die sie als nicht von den ESG erfasst ansieht („Typ 2“). Die Gutachtergruppe teilt diese Einschätzung, sieht aber die Notwendigkeit für mehr Klarheit bei der Differenzierung bzw. Bezeichnung. Gegenstand von „Typ 2“ ist eine die Hochschule interessierende Fragestellung im Bereich der Qualitätsentwicklung.³ Das Untersuchungsdesign wird von der Hochschule und den Evaluatoren gemeinsam entwickelt. Kriterienkataloge werden hierbei ausschnittsweise und nur dann benutzt, wenn dies für die zu untersuchende Fragestellung als zweckmäßig erscheint. Für „Typ 2“-Evaluationen werden keine Gutachtergruppen eingesetzt; diese werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der ASIIN durchgeführt. Begehungen sind möglich, aber nicht zwingend. Es wird ein Bericht erstellt, der jedoch nicht veröffentlicht, sondern lediglich der Hochschule für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Von ASIIN moderierte Follow-up Prozesse können je nach Untersuchungsdesign vorgesehen sein, im Übrigen liegt das Follow-up im Eigeninteresse der Hochschule. Zusammenfassend steht hier nicht die Prüfung des Ist-Zustands gegen einen Kriterienkatalog, sondern die Beratung und Qualitätsentwicklung der Hochschule im Vordergrund. Tätigkeiten nach „Typ 2“ sollten nach Auffassung der Gutachter allerdings noch klarer definiert und auch in der Außendarstellung deutlicher vom Bereich der Qualitätssicherung abgegrenzt werden. Der Begriff der „Evaluation“ sollte für beratende Tätigkeiten vermieden werden (siehe dazu ESG Standard 3.1).

Auch die Abwicklung von Zertifizierungsverfahren für Drittanbieter wird von den Gutachterinnen und Gutachtern nicht als ESG-relevant angesehen. ASIIN übernimmt in diesem Bereich nur Sekretariatstätigkeiten und hat keinen Einfluss auf die Gestaltung von Verfahren und Kriterien (siehe Schreiben der ASIIN an EQAR vom 18.12.2015 zur Klarstellung der Tätigkeitsbereiche der Agentur). Auf Nachfrage hat ASIIN erläutert, dass man aktuell nur die Abwicklung von Zertifizierungsverfahren für die ISEKI-Food-Association durchführe (siehe Erläuterungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016). Laut dem nachgereichten Vertrag zwischen ASIIN consult und der ISEKI-Food Association (F 04) ist ASIIN lediglich mit der Organisation der Begehungen und der Redaktion der Gutachten befasst.

³ Siehe <http://www.asiin-ev.de/pages/de/asiin/evaluation/referenzen-evaluation.php> für eine Liste der bislang durchgeführten Evaluationen nach Typ 2.

Daneben bieten ASIIN e. V. und ASIIN consult folgende Tätigkeiten an, die nicht in den Anwendungsbereich der ESG fallen: Drittmittel- und EU-Projekte (ASIIN e. V.), Beratung und Organisationsentwicklung (ASIIN consult) und Tagungen, Workshops und Trainings (durchgeführt durch beide Organisationen).

- 5 Die Agentur hat 2011-2015 insgesamt 1914 Studiengänge im In- und Ausland akkreditiert (Selbstbericht, S. 47). Die Programmakkreditierung im Inland macht den weit überwie-
genden Anteil der Tätigkeiten der Agentur aus. ASIIN e.V. hat 2015 in Deutschland 132
Akkreditierungen von Studiengängen ausgesprochen (siehe Erläuterungen der Agentur zu
den Nachlieferungen vom 18.03.2016). Allein bezogen auf die Entscheidungen im deut-
10 schen Akkreditierungssystem gehört ASIIN damit zu den zu den größten Agenturen
Deutschlands.

Im Bereich der Systemakkreditierung ist die Agentur bisher in geringem Umfang aktiv und hat zwei Verfahren durchgeführt. Eines wurde 2016 nach einer Aussetzung durch die ASI-
IN von der Hochschule zurückgezogen, das zweite 2016 abgeschlossen.

- 15 Andere ESG-relevante Tätigkeiten führt ASIIN im Inland bislang nur in Einzelfällen durch.
Nach Auskunft der Agentur wurde 2015 ein Verfahren der Zertifizierung von Modulen ab-
geschlossen. Daneben fanden im Inland zwei der nicht als ESG-relevant eingestuften
Evaluationen nach Typ 2 statt.

- Auch im Ausland bietet die Agentur Akkreditierungen, Zertifizierungen von Modulen und
20 Lehrgängen und Evaluationen, allerdings nur nach Typ 1, an. Im Jahr 2015 wurden 40
Studiengänge in Kasachstan, 13 in Slowenien, 10 in Nordzyprien und weitere Studiengän-
ge im je einstelligen Umfang in weiteren Ländern akkreditiert. Hinzu kamen zwei instituti-
onelle Akkreditierungen in Österreich und eine in Slowenien. Die von der ASIIN zudem
aufgelisteten Evaluationsverfahren (zwei in Österreich und sechs in Slowenien) beziehen
25 sich nicht auf weitere Studiengänge bzw. Hochschulen, sondern wurden den Akkreditie-
rungsentscheidungen in den betreffenden Ländern teils entsprechend dem von der ASIIN
angewandten Prinzip anschlussfähiger Verfahren „vorgeschaltet“ und dienten damit als
Grundlage für einige der Akkreditierungsentscheidungen (siehe dazu im Detail ESG Stan-
dards 2.3 und 2.6). Weiterhin wurden drei Zertifizierungen von Modulen/Lehrgängen in
30 Nordzyprien vorgenommen (siehe für alle in diesem Abschnitt genannte Zahlen die Erläu-
terungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016).

IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)**2.1 Consideration of internal quality assurance****STANDARD:**

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

GUIDELINES:

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 5 Synopsen mit Teil 1 der ESG sind in den Kriterienkatalogen
- für die Systemakkreditierung (AR-Siegel) (Anlage 3)
 - für die Programmakkreditierung (ASIIN- und Drittsiegel) (Anlage 4)
 - für die „Institutional Accreditation“ (ASIIN-Systemsiegel) (Anlage 5)
 - für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen (Anlage 6)
- 10 enthalten. Für die Programm- und die Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates greift ASIIN auch auf eine Synopse des Akkreditierungsrates zurück (Anlage 22).
- Für Evaluationen nach Typ 1 könne die auftraggebende Hochschule wählen, welcher extern vordefinierten Kriterienkatalog eingesetzt werde. Z. B. sei dies der Fall, wenn die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen oder das Reifegradmodell der ASIIN für Bildungseinrichtungen in einer Evaluation als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden sollten, aber keine Siegelvergabe beantragt werde, sondern ausschließlich ein bewertender Bericht. Im Prinzip stünden hierfür alle Kriterienkataloge aus der Akkreditierung/Zertifizierung zur Verfügung, ebenso vorab definierte Kriterienkataloge anderer Organisationen (Selbstbericht, S. 34).
- 15
- 20

Bewertung

Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates richten sich nach den „Regeln für die Akkreditierung von Studien-

gängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates, die sich an der Version der ESG aus dem Jahr 2005 orientieren. Der Akkreditierungsrat überarbeitet derzeit die Regeln und berücksichtigt dabei die im Jahr 2015 verabschiedete Version der ESG. Da sich eine Reihe von Aspekten aus Teil 1 der ESG [2005] so oder in ähnlicher Form auch in der aktuellen Version finden, kann dennoch für eine Reihe von Standards der Teil 1 eine Umsetzung festgestellt werden. Eine entsprechende Tabelle findet sich im Anhang des Gutachtens.

Für die Akkreditierungsverfahren außerhalb der Kompetenz des Akkreditierungsrates (ASIIN- und Drittsiegel) sowie die Zertifizierungen von Modulen und Lehrgängen geht aus den in den Verfahrensdokumenten enthaltenen Synopsen nachvollziehbar hervor, wie ESG Standards 1.1- 1.10 in den Kriterien der Agentur umgesetzt werden.

Im Bereich der Evaluationen nach Typ 1 werden nach dem Ergebnis der Gespräche im Rahmen der Begehung in der Regel ASIIN-eigene Kriterienkataloge verwendet, bezüglich derer die Übereinstimmung mit Teil 1 der ESG sichergestellt ist. Soweit auch Kriterienkataloge dritter Organisationen zum Einsatz kommen können, wurde zwar versichert, dass nur solche Kataloge in Betracht kämen, die ESG-konform seien, also Teil 1 der ESG berücksichtigten, dies wird jedoch für Außenstehende noch nicht ausreichend deutlich.

Empfehlungen

1. Es sollte (zum Beispiel über die Homepage der Agentur) öffentlich klargestellt werden, dass bei Evaluationsverfahren (Typ 1) nur solche Kriterienkataloge zum Einsatz kommen können, die ESG-konform sind.

Ergebnis: Der Standard 2.1 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.2 Designing methodologies fit for purpose

STANDARD:

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

GUIDELINES:

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;

- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance. .

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Vier Auflagen betrafen die Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates:

- 5 „ASIIN weist bis zum 15.08.2011 die Streichung der sich in den Fachspezifischen Ergänzenden Hinweisen (FEH) oder deren Anhängen befindlichen Curricula sowie der Pflicht für Hochschulen, Abweichungen von dort aufgestellten Lernergebnissen und übrigen Regelungen zu begründen, nach. Im Übrigen weist die Agentur bis zur genannten Frist eine Überarbeitung der FEH nach, aus der ihr Charakter als unverbindliche Orientierungshilfe eindeutig hervorgeht.“ (Auflage 1)
- 10 „ASIIN weist bis zum 15.08.2011 durch die Klarstellung in den an Hochschulen und Gutachter/-innen gerichteten Dokumenten nach, dass den Verfahren zur Erlangung des Siegels des Akkreditierungsrates ausschließlich die Regeln des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz zugrunde liegen. Ergänzende Zertifizierungen können den Hochschulen optional angeboten werden.“ (Auflage 2)
- 15 „Die ASIIN stellt in den Akkreditierungsverfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates durch Nachweis einer entsprechenden Änderung der Standardformulierungen für Auflagen und Empfehlungen in den Grundsatzentscheidungen der Akkreditierungskommission für Studiengänge bis zum 15.08.2011 sicher, dass regelhaft nur Auflagen erteilt werden, die auf den Vorgaben von Akkreditierungsrat und KMK beruhen.“ (Auflage 3)
- 20 „ASIIN weist bis zum 15.08.2011 die Anpassung der Dokumente »Allgemeine Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen«, »Informationen für Hochschulen - Anforderungen und Verfahrensgrundsätze für die Systemakkreditierung«, »Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Durchführung von Verfahren der Programm- bzw. der Systemakkreditierung in Deutschland« sowie sonstiger Dokumente, deren Inhalte von den Vorgaben abweichen, an die aktuellen Vorgaben von Akkreditierungsrat und Kultusministerkonferenz nach.“ (Auflage 4)

Die angemessene Beteiligung aller relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger in den Gremien der Agentur und den Gutachtergruppen war Gegenstand zweier Empfehlungen:

- 30 Empfehlung 2: „Die ASIIN sollte mehr Studierende in die AK Programme aufnehmen.“

Empfehlung 3: „Die Agentur sollte prüfen, welche geeigneten Verfahren zur Verbesserung

der Vielfalt (Erfahrungshintergrund, Fachzugehörigkeit, Alter, Herkunft und Geschlecht) Anwendung finden können. Dies betrifft Gutachterinnen und Gutachter, Fachausschüsse, Gremien und Beschäftigte der Agentur selbst.“

5 Dokumentation

Ziel der ASIIN ist es, die Qualität akademischer Bildung zu sichern und zu stärken sowie zur Förderung der akademischen und professionellen Mobilität Transparenz über erreichte Qualität in der akademischen Bildung und Weiterbildung herzustellen (siehe auf der Homepage der Agentur unter „Überzeugung und Ziele“ veröffentlichtes Leitbild). Dieses Qualitätsverständnis werde für die unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren der ASIIN nach dem so genannten „prozessorientierten Prüfansatz“ umgesetzt. Dabei werde auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Detailtiefe die Qualität von Bildungsangeboten betrachtet (siehe Darstellung der Agentur in Anlage 1). Dieser Prüfansatz gilt auch für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen (siehe Anlage 6).

Das von der Agentur entwickelte „Prinzip anschlussfähiger Verfahren“ sieht die Kombination von Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsverfahren vor, die zu verschiedenen Siegeln führen (Anlage 1). Dieses Prinzip gilt für das Siegel des Akkreditierungsrates nicht (dazu ausführlich Einschätzung der Einhaltung der Kriterien des Akkreditierungsrates, Kriterium 2.2.1).

In allen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren, unabhängig davon, welches Siegel vergeben wird und ob diese im In- oder Ausland durchgeführt werden, orientiert sich die ASIIN an den entsprechenden Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates (Selbstbericht, S. 22). Die Broschüren für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates bilden die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates ebenso wie die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse ab (Anlagen 2 und 3). Ein allgemeines Informationsdokument erläutert verfahrenübergreifend die Grundsätze in den Akkreditierungsverfahren (Anlage 1).

Für das ASIIN-Programmsiegel hat die Agentur eigene allgemeine Kriterien entwickelt (Anlage 4) und verwendet zusätzlich von den Fachausschüssen verabschiedete Fachspezifische Ergänzende Hinweise (FEH) (Anlagen 23 bis 36). Die Kriterien für die europäischen Fachsiegel (EUR-ACE, Euro-Inf, Eurobachelor, Euromaster) sind in die FEH eingeflossen (siehe dazu Anlage 1, S. 13). Zudem verfügt die AK Programme über eine Liste von Grundsatzentscheidungen. Eigene Kriterien sind für das ASIIN-Systemsiegel (Anlage 5) sowie für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen (Anlage 6) entwickelt worden.

Für Evaluationsverfahren (Typ 1) sind auf der Homepage der Agentur Informationen zu Bewertungsmaßstäben und zum Verfahrensablauf veröffentlicht.

Die Akkreditierungskommissionen und der Zertifizierungsausschuss sind für die Verabschiedung der Verfahrensdokumente zuständig (siehe § 8 und § 9 der Satzung in Anlage 5 67; Geschäftsordnung des Zertifizierungsausschusses in Anlage 41). Die Fachausschüsse sind mit der Entwicklung und Revision der fachlichen Standards in den ASIIN eigenen Programmakkreditierungsverfahren betraut (siehe § 10 der Satzung). Die Akkreditierungskommissionen und Fachausschüsse setzen sich aus den relevanten Interessenträgern (Hochschulvertreter, Vertreter der Berufspraxis sowie Studierenden) zusammen; in 10 der AK Programme sind aktuell zwei studentische Mitglieder (siehe § 8, 9 und 10 der Satzung sowie die Besetzungslisten, Anlage F 11). Allerdings verfügt der Zertifizierungsausschuss, der bei der ASIIN consult angesiedelt ist, lediglich über Vertreter von Universitäten, Fachhochschulen und der Berufspraxis (siehe Anlage F 11).

Die genannten Gremien sind auch für die Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe, Kriterien und internen Prozesse zuständig (Selbstbericht S. 19). ASIIN beauftragt Arbeitsgruppen damit, für die Gremien entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Daneben werden projektbezogene Arbeitsgruppen eingesetzt. Im Berichtszeitraum tagten Arbeitsgruppen zu den Themen Optimierung des Ablaufs der Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung, Rolle der Geschäftsstelle / Verfahrensbetreuung, 20 Weiterentwicklung der Vorlagen für Auditberichte und der Leitfäden für Antragsteller und zur sog. Siegeltrennung (Selbstbericht, S. 74 f.).

ASIIN legt dar (Selbstbericht, S. 83 ff.), dass sich die Besetzung der Gremien mit Studierenden, aber auch mit Repräsentanten der anderen Statusgruppen, nicht zuletzt aufgrund des relativ hohen Zeitaufwands als schwierig erweise. Dennoch seien die Regeln der 25 Agentur für die Berufung von Gremienmitgliedern und Gutachterinnen und Gutachtern geeignet, eine sowohl fachlich als auch von Erfahrung getragene Verfahrens- und Entscheidungspraxis insgesamt in der Agentur sicherzustellen. Nach von der Akkreditierungskommission entwickelten „Orientierungspunkten“ zu einer besseren „Altersdurchmischung“ sollen bei der Berufung von Gremienmitgliedern nicht alleine die berufliche Situation eines Kandidaten, sondern das Aktivitätsprofil darüber hinaus und die Vernetzung mit 30 Praxis und Wissenschaft über weitere Ämter, Publikationstätigkeit u. ä. einbezogen werden. Der für Deutschland typische niedrige Frauenanteil in den Gremien- und Gutachtergruppen v. a. im Bereich der Programmakkreditierung wieder. Für die hauptberuflichen Beschäftigten der ASIIN werde eine gleichmäßige Geschlechterverteilung in der Einstellungspraxis grundsätzlich 35 mit bedacht, jedoch hätten professionelle Eignung und Erfahrung Vorrang. In den Gremi-

en der ASIIN habe sich der Frauenanteil im Berichtszeitraum 2011-15 auf nunmehr durchschnittlich rund 20% erhöht.

Für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates sind zusätzliche Instrumente zur Gewährleistung der Vorgaben des Akkreditierungsrates die regelmäßige Reakkreditierung und die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung der Tätigkeit der ASIIN durch den Akkreditierungsrat (vgl. zu den Ergebnissen der Überwachung den Erfahrungsbericht des Vorstands des Akkreditierungsrates in Anlage 21).

Bei Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren im Ausland wendet die Agentur dieselben Kriterien und Verfahrensregeln an wie für Verfahren in Deutschland (Selbstbericht S. 20). Die Beachtung der dortigen nationalen Vorgaben erfolgt in Kasachstan über einen jährlichen Bericht an das Wissenschaftsministerium (Selbstbericht, S. 77). Voraussetzung für die Berechtigung, in Österreich institutionelle Audits an Universitäten und Fachhochschulen durchzuführen, war eine Gegenüberstellung der Kriterien und Verfahrensvorgaben für das ASIIN-Systemsiegel mit den Vorgaben des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (Selbstbericht S. 52).

Evaluationen (Typ 1) sind nach Aussage der Agentur nicht gremiengeleitet, sondern würden wesentlich von der Kompetenz der Geschäftsstelle getragen. Die abschließende Entscheidungsbefugnis liege in diesem Bereich bei der Geschäftsführung (siehe Erläuterungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016, S. 5). Es wurden keine gesonderten Evaluationskriterien entwickelt, vielmehr werden die für die Akkreditierung bzw. Zertifizierung vorliegenden Kriterienkataloge genutzt. Kriterienkataloge dritter Organisationen kämen, so die Aussage auf der Begehung, nur in Betracht, wenn sie ESG-konform seien.

25

Bewertung

Das Qualitätsverständnis der Agentur ermöglicht es den Hochschulen, ihre Qualität zu verbessern und dies nach außen transparent zu machen. Auch ergeben sich Kriterien und Verfahrensregeln im Bereich der Akkreditierung und der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen nachvollziehbar aus dem Qualitätsverständnis und Prüfansatz der ASIIN. Die Agentur verfügt zudem über adäquate Verfahren der Weiterentwicklung ihrer Verfahren, Kriterien und agenturinternen Prozesse.

Im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates ist ASIIN dazu verpflichtet, dessen Kriterien zur Anwendung zu bringen. Die entsprechenden Verfahrensdokumente der Agentur

zeugen von einer sachgerechten Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates. Auflage 1 aus der letzten Reakkreditierung wurde dadurch obsolet, dass die ASIIN zu einer kompletten Trennung der Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates einerseits und der Vergabe weiterer Siegel andererseits verpflichtet wurde. Dadurch kommen die FEH für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates nicht mehr zum Einsatz (siehe zur Umsetzung des so genannten Siegelbeschlusses Kriterium 2.2.1). Die Auflagen zwei, drei und vier wurden durch Änderungen der betreffenden Dokumente umgesetzt.

Gleichzeitig verfügt ASIIN über Gestaltungsspielräume in der Operationalisierung der Kriterien, die sie überzeugend nutzt. Hervorzuheben sind hier der Leitfaden für die Antragstellung in der Programmakkreditierung sowie die Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter in Systemakkreditierungsverfahren. Die in den Dokumenten enthaltenen Leitfragen regen zur Reflexion an und sind (dies gilt für die Checkliste in der Systemakkreditierung) nachvollziehbar nach den Prozessen in Studium und Lehre gegliedert.

Die Kriterien zur Vergabe des agentureigenen Programmsiegels orientieren sich an den Kriterien des Akkreditierungsrates, ohne allerdings auf die strukturellen staatlichen Vorgaben für die Akkreditierung Bezug zu nehmen. Der wesentliche Unterschied zur Begutachtung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates liegt in der Verwendung der FEH. Diese formulieren Erwartungen des jeweiligen Fachgebiets an die betreffenden Studiengänge.

Die ASIIN bietet zudem ein eigenes Systemsiegel an. Dieses ist in seiner Orientierung an den Kernprozessen in Lehre und Studium vergleichbar mit dem Ansatz der Agentur bei der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Trotz der Bezeichnung „institutional accreditation“ ist Gegenstand nicht die gesamte Hochschule, sondern nur die Qualität in Studium und Lehre, allerdings einschließlich, was begrüßenswert ist, der Bezüge zu Forschung und Verwaltung.

Auch die Kriterien für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen beruhen auf dem Qualitätsregelkreis (Plan-Do-Check-Act). Die Gutachter gehen davon aus, dass entsprechend ESG Standard 1.2 die Übereinstimmung mit der angestrebten Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens geprüft wird. Dies geht allerdings noch nicht zweifelsfrei aus dem entsprechenden Kriteriendokument hervor. Vielmehr kann nach Lektüre des Dokuments (Anlage 6, S. 6) der Eindruck entstehen, die Antragsteller könnten frei wählen, nach welcher externen Referenzquelle die Prüfung erfolgt.

Die Orientierung an den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates und die Nutzung derselben Kriterien und Verfahrensregeln im In- und Ausland erhöht die Verfahrenseffizienz. Gleichzeitig beachtet die Agentur die jeweiligen nationalen Vorgaben.

Auch das Prinzip anschlussfähiger Verfahren kann Kosten sparen und zur Verfahrenseffizienz beitragen. Allerdings wurde im Rahmen der Begehung die bislang nicht zufriedenstellende Differenzierung zwischen Evaluationen und nachfolgenden Akkreditierungsverfahren problematisiert (siehe dazu ESG Standard 2.6).

- 5 Zwar hat die Agentur bereits Schritte in Richtung einer besseren „Durchmischung“ der Gremien und Gutachtergruppen vorgenommen und zeigte sich auch während der Begehung sensibel für die Thematik. Den Befund aus dem letzten Reakkreditierungsverfahren im Jahr 2011, dass die Besetzung der Gremien und Gutachtergruppen von einer großen Homogenität hinsichtlich Fachzugehörigkeit, Alter und Geschlecht zeuge, fanden die Gutachterinnen und Gutachter jedoch erneut bestätigt.

10 Die Beteiligung der Studierenden in den Gremien ist überwiegend gewährleistet. Die Zahl der Studierenden in der AK Programme wurden gegenüber dem Status quo zum Zeitpunkt der letzten Reakkreditierung 2011 verdoppelt auf nunmehr zwei. Allerdings bedarf es in allen Gremien, die Entscheidungen in Bezug auf Akkreditierungen bzw. Zertifizierungen treffen, der Beteiligung von Studierenden. Der Zertifizierungsausschuss ist entsprechend aufzustocken.

15 Die Beteiligung der Interessenträger im Bereich der Evaluationen (Typ 1) wird darüber sichergestellt, dass diese an der Entwicklung der wählbaren Kriterienkataloge (Kriterien der ASIIN für die Akkreditierung bzw. Zertifizierung) beteiligt sind. Zu Kriterienkatalogen Dritter sollte, entsprechend der Aussage auf der Begehung, für die Öffentlichkeit klargestellt werden, dass nur solche Kriterien gewählt werden können, die ESG-konform sind, also unter Einbezug der relevanten Stakeholder entstanden sind (siehe Empfehlung 1).

Empfehlungen

25 2. Es sollte klargestellt werden, dass im Rahmen der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen entsprechend ESG Standard 1.2 die Übereinstimmung mit der angestrebten Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens geprüft wird.

3. Es sollte auf eine größere Vielfalt in Gremien und Gutachtergruppen bezüglich des Erfahrungshintergrunds, der fachlichen Überzeugung, dem Alter, der Herkunft und des Geschlechts hingewirkt werden.

30 4. Die Mitgliedschaft eines Studierenden im Zertifizierungsausschuss ist regelhaft vorzusehen und das Mitglied zeitnah zu berufen.

Ergebnis: Der Standard 2.2 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.3 Implementing processes

STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 5 Die von den zuständigen Gremien verabschiedeten und veröffentlichten Kriteriendokumente zu den Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren geben Auskunft über den Verfahrensablauf (Anlagen 2 bis 6).

Die Agentur verfügt zudem über folgende Vorlagen:

- 10
- Leitfäden für Selbstberichte (Anlagen 55 bis 58)
 - Ablaufplan einer Begehung in der Programmakkreditierung (Anlage 7)
 - Checklisten für Gutachterinnen und Gutachter (Anlagen 17 bis 19)
 - Vorlage für Gutachten (Anlagen 12 bis 15)
 - Weitere Vorlagen für die Geschäftsstelle der ASIIN (Anlagen 46, 75 bis 78)

- 15 Laut Agentur zielt ein System interner Kontroll- und Prüfinstanzen darauf, die Einhaltung der jeweils maßstäblichen Verfahrensregeln durch Geschäftsstelle, Gutachtergruppen und befasste Gremien in einem „checks-and-balances“-Ansatz durchgängig zu überprüfen und sicherzustellen. Regelmäßige Kunden- und Gutachterbefragungen sowie interne Mitarbeiterbesprechungen, themenbezogene Mitarbeiterschulungen und die systematische Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der ASIIN tragen ebenfalls dazu bei, die Konsistenz und Zuverlässigkeit der Verfahrensprozesse zu sichern

(Selbstbericht, S. 23 f.). Auch die nachgereichten Grundsatzentscheidungen der AK Programme sollen das Potential der ASIIN als „lernende Organisation“ stärken (Selbstbericht, S. 24 und Anlage F 06).

5 Der Verfahrensablauf bei Evaluationen (Typ 1) orientiert sich an den Verfahrensabläufen der Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren. Er ist auf der Homepage der Agentur veröffentlicht. Begehungen sind nicht zwingend vorgesehen (siehe Informationen der Agentur auf deren Homepage). Die Evaluationsberichte enthalten Empfehlungen hinsichtlich aus Sicht der Gutachter erforderlicher Verbesserungen. Inwiefern eine Hochschule die ASIIN in follow-up-Maßnahmen einbeziehe, entscheide sie selbst (Erläuterungen der
10 Agentur zu den Nachreichungen vom 18.03.2016, S. 6). Im Grundsatzpapier zur Trennung von Beratung und Akkreditierung sind weitere Maßgaben für Evaluationen festgehalten (Anlage 62). Die Agentur hat einige Gutachten zu Evaluationsverfahren nach Typ 1 nachgereicht, darunter auch von studiengangsbezogenen Evaluationen, die für Programmakkreditierungen verwendet wurden (siehe z. B. Anlagen NL 2.6 (Evaluation) und
15 NL 2.8 (Akkreditierung)).

Bewertung

In den Akkreditierungsverfahren und im Verfahren der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen verfügt die ASIIN mit den verbindlichen Kriteriendokumenten über vorab definierte und veröffentlichte Verfahrensabläufe. Diese sehen jeweils einen vierschrittigen
20 Verfahrensablauf aus Selbstbericht, Begehung, Gutachten und Follow-up vor. Das Follow-up entspricht in allen genannten Verfahren und unabhängig davon, ob die Verfahren im In- oder im Ausland stattfinden, der Vorgehensweise des Akkreditierungsrates und enthält die Möglichkeit zur Beauftragung bzw. Aussetzung. Damit wird ESG Standard 2.3 entsprechen.

25 Die Kriteriendokumente dienen ebenso wie die Vorlagen für Hochschulen, Gutachtergruppen und Geschäftsstelle der konsistenten Anwendung der Verfahrensregeln der Agentur. Hinzu kommen die von der Agentur beschriebene „checks and balances“-Struktur, ihr internes Qualitätsmanagement (siehe dazu im Detail ESG Standards 3.3 und 3.6) und die Grundsatzentscheidungen der Akkreditierungskommissionen der AK Programme.
30

Auch bei Evaluationen (Typ 1) ist der Verfahrensablauf durch die Darstellung auf der Homepage der Agentur transparent. Follow-up Prozesse sind hier naturgemäß weniger formal gestaltet als in Akkreditierungsverfahren. Dennoch sollte die Agentur die Umsetzung von Empfehlungen initiieren bzw. deren Begleitung anbieten. Auch Begehungen
35 sollten in der Regel stattfinden und Grundsätze aufgestellt werden, in welchen Fällen auf

Vor-Ort-Besuche verzichtet werden kann. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen des Weiteren eine Abweichung der Agentur von den eigenen internen Vorgaben. Denn zumindest bei der Nutzung von Evaluationsergebnissen für Programmakkreditierungen in Slowenien hat ASIIN keine mehrheitlich neuen Gutachtergruppen eingesetzt, obwohl sie dies selbst im Grundsatzpapier zur Trennung von Akkreditierung und Beratung für Studiengangs- und fachbezogene Evaluationen so vorsieht.

Empfehlungen

5. Die Agentur sollte im Bereich der Evaluationen (Typ 1) die Umsetzung von Empfehlungen initiieren bzw. deren Begleitung anbieten.
- 10 6. Begehungen sollten bei Evaluationen (Typ 1) in der Regel stattfinden und Grundsätze aufgestellt werden, in welchen Fällen auf Vor-Ort-Besuche verzichtet werden kann.
7. Die Agentur sollte entsprechend der von ihr im Grundsatzpapier zu Trennung von Akkreditierung und Beratung selbst aufgestellten Regeln verfahren und bei Akkreditierungen im Ausland auf Grundlage von Evaluationen mehrheitlich Gutachterinnen und Gutachter benennen, die nicht in der vorangegangenen Evaluation bereits als Gutachter im Einsatz waren. Hält sie die Maßgabe nicht mehr für sachgerecht, sollte sie sie streichen.
- 15

Ergebnis: Der Standard 2.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.4 Peer-review experts

STANDARD:

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Empfehlung 1 lautete: „Im Dokument »Informationen für Hochschulen - Anforderungen und Verfahrensgrundsätze für die Systemakkreditierung« sollte vorgesehen werden, dass in jedem Verfahren der Systemakkreditierung ein ausländischer Gutachter oder eine ausländische Gutachterin beteiligt werden soll.“

Dokumentation

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen in den Akkreditierungsverfahren und bei der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen ist in den jeweiligen Kriteriendokumenten geregelt (Anlagen 2 bis 6). Darin werden die Personengruppen benannt, aus denen sich die Gutachtergruppe jeweils „in der Regel“ zusammensetzt. Dabei handelt es sich um Hochschulvertreter, Vertreter aus der Berufspraxis und Studierende. In den Zertifizierungsverfahren kann statt eines Hochschulvertreters ein Vertreter einer nicht-hochschulischen Bildungsreinrichtung dann benannt werden, wenn auch der Antragsteller eine nicht-hochschulische Einrichtung ist (Anlage 6, S. 19). In den institutionellen Verfahren soll es sich bei den Hochschulvertretern um Personen mit Erfahrung/Expertise auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre handeln (Anlage 3, S. 15, Anlage 5, S. 25).

In der Systemakkreditierung im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates soll eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Ausland kommen (Anlage 3, S. 15). Im Fall der „institutional accreditation“ (ASIIN-Systemsiegel) sollen die Gutachterinnen und Gutachter in der Lage sein, ihre Erfahrung mit europäischen bzw. internationalen Begutachungskriterien einzubringen (Anlage 5, S. 25). Laut ASIIN sind in der agentureigenen Gutachterliste für die Systemakkreditierung, die derzeit insgesamt etwa 70 Gutachterinnen und Gutachter umfasse, sechs im Ausland tätige und weitere 10 Gutachterinnen und Gutachter mit umfangreichen Erfahrungen in ausländischen Bildungs- und Hochschulsystemen verzeichnet. Bei den bisher durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung habe immer ein im Ausland wohnhaftes Mitglied gewonnen werden können (Selbstbericht, S. 29). Laut Aussage der Agentur werde bei externen Qualitätssicherungsverfahren im Ausland bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe darauf geachtet, dass mindestens eines der Mitglieder Kenntnisse in der Landessprache besitze. Nach Möglichkeit werde das Mitglied aus der Berufspraxis im Zielland rekrutiert, beispielsweise aus einem europäischen Unternehmen, das vor Ort tätig ist. Auch die Auswahl des Studierendenvertreters orientiere sich daran, dass dieser aus dem Zielland komme und im Idealfall Erfahrungen aus dem deutschen Hochschulraum vorweisen könne.

Die genannten Kriteriendokumente (Anlagen 2 bis 6) enthalten weitere Auswahlkriterien für die Gutachterinnen und Gutachter. In den Verfahren der Programmakkreditierung (AR- und ASIIN-Siegel) soll die Gutachtergruppe

- 5 - in der Lage sein, den oder die zur Bewertung anstehenden Studiengang/Studiengänge in einem Verfahren fachlich zu überblicken,
- in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen,
- 10 - nach Möglichkeit aus bereits in der Akkreditierung erfahrenen und neuen Gutachterinnen und Gutachtern zusammengesetzt sein,
- bei besonderer Organisationsform der Hochschule (z. B. Berufsakademien, privat verfasste Hochschulen) Erfahrung mit dieser Hochschulform haben.

In den institutionellen Verfahren (AR- und ASIIN-Siegel) soll die Gutachtergruppe in der Lage sein,

- 15 - Fragen der Hochschulsteuerung und des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre sowie Methoden und Gestaltung von Lernprozessen (Studiengängen) zu überblicken;
- die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen.

20 Vergleichbare Anforderungen werden für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen aufgestellt (Anlage 6, S. 19). Daneben stellt die ASIIN auf die einzelnen Personengruppen zugeschnittene weitere Anforderungen auf, die insbesondere fachliche Expertise und Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungserfahrung betreffen (siehe dazu im Detail die jeweiligen Kriteriendokumente).

25 Für die Akkreditierungsverfahren ist in der Satzung (Anlage 67), in den Kriteriendokumenten sowie in den Geschäftsordnungen (Anlagen 38, 39) normiert, welche Gremien für die Gutachterbenennung zuständig sind. Danach erfolgt die Gutachterbenennung in der Programm- und der Systemakkreditierung durch das Präsidium der jeweiligen Akkreditierungskommission. Der Vorschlag erfolgt in der Programmakkreditierung durch den zuständigen Fachausschuss bzw. in der Systemakkreditierung durch eine ständige Arbeitsgruppe der AK Systeme. Laut Agentur (Selbstbericht, S. 28) greift die ASIIN bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter auf ihren Gutachterpool zurück, in den potentielle Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der definierten Kriterien und in der Regel auf Vorschlag der Mitgliederorganisationen oder anderer facheinschlägiger Institutionen aufgenommen würden.

30

35

Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter in den Verfahren zur Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss (Anlage 6, S. 19).

Die Gutachterinnen und Gutachter haben eine Vereinbarung zu unterzeichnen (Anlage 50), in der sie unter anderem ihre Unbefangenheit bestätigen.

- 5 Zu Gutachtervorbereitungen legt die Agentur eine Terminliste (Anlage 49), ein Konzept (Anlage 48) sowie den Ablaufplan eines am 30.10.2015 durchgeführten Gutachterseminars (Anlage 47) vor. In der Terminliste sind Angebote sowohl zur Vorbereitung auf programmbezogene als auch auf institutionelle Verfahren sowie ein spezielles Angebot zur Vorbereitung auf Zertifizierungsverfahren enthalten. Gemäß den Kriteriendokumenten
 10 (Anlagen 2 bis 6) wird von den Gutachterinnen und Gutachtern erwartet, dass sie Angebote der ASIIN oder äquivalente Angebote anderer Organisationen zur Vorbereitung nutzen. Zudem erläutert die Agentur, das Verfahrenskonzept der ASIIN für Systemverfahren sehe ein sogenanntes Gutachter-Briefing vor, in dem maßgebliche Kriterien, Verfahrensablauf, Rollenklärung, Team-Findung, Audittechniken und etwaige besondere Rahmenbedingungen des Verfahrens kombiniert würden.
 15

Im Bereich der Evaluationen (Typ 1) werden die Gutachterinnen und Gutachter – gemäß den Vorgaben der genutzten Kriterien – durch die Geschäftsstelle benannt. Die Kontrolle erfolge hier nicht über den Gremienweg des e.V., sondern intern zwischen den hauptberuflichen Kräften mit Letztverantwortung der Geschäftsführung. Der Gutachterpool der
 20 ASIIN werde auch hier genutzt (siehe Erläuterungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016). Nicht geklärt werden konnte, welche Vorbereitungsmaßnahmen die Agentur für Gutachterinnen und Gutachter der Evaluationsverfahren vorsieht.

Bewertung

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen sowie Auswahlkriterien und Auswahlverfahren sind für die Akkreditierungsverfahren und die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen in der Satzung sowie in den Kriteriendokumenten und damit verbindlich geregelt.
 25

Die jeweiligen Kriteriendokumente sehen die Besetzung der Gutachtergruppen mit den jeweils relevanten Interessenträgern einschließlich Studierender vor. Allerdings sollen nach den Formulierungen dort nur „in der Regel“ alle Interessengruppen vertreten sein.
 30 Auch wurde durch Gespräche mit ausländischen Auftragnehmern im Rahmen der Begehung festgestellt, dass bei den Evaluations- und Akkreditierungsverfahren in Slowenien nicht in allen Fällen Studierende und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis beteiligt waren. Hinzu kam, dass es sich teils um Bündelverfahren handelte und dass die Gutachtergruppen zu klein waren, um eine angemessene Begutachtung sicherzustellen. Für
 35 die Zukunft ist deshalb zum einen die Beteiligung von Studierenden und Berufspraxis in

5 allen Verfahren, unabhängig davon, um welchen Verfahrenstyp es sich handelt, sicherzustellen. Zum anderen bedarf es nicht nur bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates (wo durch besondere Regelungen⁴ sichergestellt wird, dass die Gutachtergruppen bei Bündelverfahren ausreichend groß sind) sondern auch bei Bündelverfahren im Ausland einer für die Anzahl zu begutachtender Studiengänge angemessen großen Gutachtergruppe.

10 Sowohl in den institutionellen wie den programmbezogenen Verfahren sieht die ASIIN den Einsatz internationaler Gutachterinnen und Gutachter in den Kriteriendokumenten zumindest als „Soll-Vorschrift“ vor. Damit ist die Beteiligung eines ausländischen Gutachters zwar nicht zwingend, muss aber im Regelfall erfolgen. Somit entspricht die Regelung in der Agentur den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Allerdings sollte der Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter erweitert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.

15 Die Auswahlkriterien und -verfahren erscheinen grundsätzlich geeignet, Gutachterinnen und Gutachter mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu rekrutieren. Jedoch sollten Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen und sonstigen Vielfalt in den Gutachtergruppen ergriffen werden (siehe dazu ESG Standard 2.2). Zu der Gefahr der Einflussnahme seitens der Organisationen, die die Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen, siehe ESG Standard 3.3. Positiv hervorzuheben ist das Erfordernis der Erfahrung mit besonderen Studiengangsformen.

20

Die Teilnahme an den von der Agentur in den Bereichen Akkreditierung und Zertifizierung regelmäßig angebotenen Gutachtervorbereitungen wird zwar seitens der Agentur begrüßt, ist aber nicht zwingend. Im Rahmen der Begehung wurde von Seiten der Agentur für die Programmakkreditierung die Bedeutung der fachlichen Expertise der Gutachterinnen und Gutachter hervorgehoben und auf die Zusammensetzung der Gutachtergruppen aus erfahrenen und neuen Gutachterinnen und Gutachter verwiesen. Auch würden bei der Rekrutierung die vorhandenen Akkreditierungserfahrungen erfragt. In der Systemakkreditierung dagegen sei ein Briefing-Modul in allen Verfahren vorgesehen. Auch in den Auslandsverfahren erfolge eine spezielle schriftliche Vorbereitung über so genannte Bildungsportfolios, die die Geschäftsstelle erstelle und die Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthielten. Die Gutachterinnen und Gutachter erachten die Teilnahme an strukturierten Gutachtervorbereitungen dagegen nicht nur in der Systemak-

25

30

⁴ Siehe Ziff. 1.3.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 20.02.2013

akkreditierung, sondern auch als in der Programmakkreditierung aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Verfahrensqualität als wünschenswert.

Bei Evaluationen (Typ 1) werden die Gutachtergruppen entsprechend des zum Einsatz kommenden Regelwerks (also entweder entsprechend der Regeln für das ASIIN Programmsiegel, das ASIIN Systemsiegel oder die Regeln für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen) und damit adäquat zusammengesetzt. Allerdings ist der Prozess durch die Berufung durch die Geschäftsstelle bislang wenig formalisiert und transparent. Auch zur Vorbereitung der Gutachtergruppen fehlen verbindliche Maßgaben.

Zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter siehe ESG Standard 3.3.

Empfehlungen

8. Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass in allen Gutachtergruppen in allen Verfahren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis beteiligt sind.

9. Bei Bündelverfahren im Ausland bedarf es einer für die Anzahl zu begutachtender Studiengänge angemessen großen Gutachtergruppe.

10. Die Agentur sollte den Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter bzw. solche mit internationaler Erfahrung erweitern. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.

11. Prinzipien und Verfahren der Auswahl und Vorbereitung der Gutachtergruppen in den Evaluationen (Typ 1) sollten veröffentlicht werden.

Ergebnis: Der Standard 2.4 ist teilweise erfüllt.

2.5 Criteria for outcomes

STANDARD:

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

GUIDELINES:

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- Die Kriterien für die Akkreditierungsverfahren und für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen gehen aus den jeweiligen, auf der Homepage der Agentur veröffentlichten
- 5 Kriteriendokumenten (Anlagen 2 bis 6) hervor. Diese werden unabhängig davon angewandt, in welchem Land ein Verfahren durchgeführt wird (Selbstbericht, S. 30). Bei Evaluationen (Typ 1) kann die auftraggebende Hochschule zwischen ASIIN-eigenen und externen Kriterienkatalogen wählen (Homepage der Agentur sowie Selbstbericht, S. 34).

Bewertung

- 10 Die Kriterien für die Akkreditierungsverfahren und für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen sind vorab definiert und veröffentlicht, sie werden auch konsistent angewendet (siehe dazu ESG Standard 2.3).

- Nachvollziehbar ist, dass die Hochschule bei Evaluationen nach Typ 1 ein für ihre Zwecke passendes Kriterienset wählen kann. Dann muss jedoch gewährleistet sein, dass nur
- 15 ESG-konforme und damit veröffentlichte Kriteriensets gewählt werden können (siehe Empfehlung 1).

Ergebnis: Der Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.6 Reporting

STANDARD:

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

GUIDELINES:

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 5 Laut ASIIN werden sämtliche Gutachten, die im Rahmen von Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren sowie von Evaluationen zur Qualitätssicherung/-verbesserung von Studium und Lehre im Rahmen der ESG im Abgleich mit extern vordefinierten Qualitätskriterien erfolgen, nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens grundsätzlich auf den Webseiten der ASIIN veröffentlicht. Dabei werde kein Unterschied dahingehend gemacht,
- 10 in welchem Staat das Verfahren stattgefunden habe (Selbstbericht, S. 35). Die Kriterien-dokumente für die Akkreditierung und für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen (Anlagen 2 bis 6) sowie die AGB des e. V. schreiben für die im Bereich des e. V. stattfindenden Tätigkeitsfelder (Akkreditierung) die Veröffentlichung entsprechend der ESG bzw. den Vorgaben des Akkreditierungsrates vor.
- 15 Auch für Evaluationen nach Typ 1 ist die Veröffentlichung der Gutachten vorgesehen (siehe Homepage der Agentur). Allerdings greife die Veröffentlichungspflicht nur für Vertragsschlüsse ab Mitte 2015, da erst ab diesem Zeitpunkt die Veröffentlichung der neuen ESG und ihrer Interpretation erfolgt sei (Selbstbericht, S. 39).

Die Gutachten der Agentur in den Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren enthalten

20 Rahmendaten zum Verfahren einschließlich der Namen der und Information zu den Gutachterinnen und Gutachtern. Sie gliedern sich nach den geprüften Kriterien, wobei jeweils zwischen Analyse der Gutachtergruppen, ihren Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einhaltung eines Kriteriums und den Evidenzen, die für den Prüfgegenstand vorgelegt wurden, unterschieden wird. Stellungnahmen der Hochschule und Stellungnahme und Entscheidungen der agenturinternen Gremien (inklusive Auflagen und Empfehlungen) werden ebenfalls aufgenommen (vgl. die Gutachtenvorlagen in Anlagen 12 bis 15).

25

Bewertung

ASIIN weist für sämtliche Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Evaluationsverfahren (Typ 1) im In- und Ausland die regelhafte Veröffentlichung der Gutachten nach. Die für

30 Deutschland maßgebliche Datenbank akkreditierter Studiengänge wird von ASIIN sorgfältig gepflegt. Dies gilt durch den Verweis auf die Veröffentlichung nach den Vorgaben des

Akkreditierungsrates bzw. entsprechend den ESG auch für Negativentscheidungen.⁵

Als Beispiel guter Praxis kann die klare Gliederung und ausführliche Darstellung aller Verfahrensschritte in den Gutachten der Agentur dienen. Allerdings problematisierte das Gutachterteam im Rahmen der Begehung, dass die Agentur im Ausland Evaluationsverfahren mit Akkreditierungsverfahren dergestalt verknüpft hat, dass zunächst ein Evaluationsverfahren (Typ 1) auf Basis der ASIIN-Kriterien für das Programm- bzw. für das Systemsiegel durchgeführt wurde, die Vergabe des entsprechenden Siegels allerdings erst aufgrund des positiven Ergebnisses des Evaluationsverfahrens und in dessen Anschluss beantragt wurde. In diesen Fällen ließen die Gutachten zu den daraus erwachsenen Akkreditierungsentscheidungen die klare Kenntlichmachung vermissen, dass die Akkreditierungen auf Grundlage eines vorhergehenden Evaluationsverfahrens ausgesprochen wurden.

Empfehlungen

12. Die Agentur sollte für den Fall der Nutzung von Evaluationsverfahren für Akkreditierungsentscheidungen, wie es der Praxis der Agentur in Auslandsverfahren entspricht, in den Gutachten explizit darauf hinweisen.

Ergebnis: Der Standard 2.6 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.7 Complaints and appeals

STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

⁵ Der Akkreditierungsrat hat für die Vergabe seines Siegels am 30.09.2015 beschlossen, dass für Verfahren, die nach dem 01.01.2016 eröffnet werden, auch negative Entscheidungen veröffentlicht werden.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

5 Für die Akkreditierungsverfahren ist das Einspruchsverfahren⁶ in der Satzung (Anlage 67) und in der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses (Anlage 43) geregelt. Es ist in den Kriterienkatalogen (Anlagen 2 bis 5) beschrieben und auf der Homepage der Agentur veröffentlicht. Dort sind auch die Mitglieder des Ausschusses aufgeführt.

10 Die Zuständigkeit des Ausschusses ist in § 3 seiner Geschäftsordnung definiert: „Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für Beschwerden von Hochschulen, die Entscheidungen der zuständigen Akkreditierungskommission der ASIIN in Akkreditierungsverfahren betref-

15 fen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung der zuständigen Akkreditierungskommission gegen die ‚Anforderungen und Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen‘ bzw. die ‚Anforderungen und Verfahrensgrundsätze für die Systemakkreditierung‘ der ASIIN, die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz oder die Vorgaben des Akkreditierungsrates verstößt.“

Ergänzend erläutert die Agentur im Selbstbericht die Entwicklung von Einsprüchen. Aktuell würden weniger Einsprüche eingelegt als anfänglich (statt ein bis drei Einsprüchen nur mehr ein Einspruch pro Sitzung). In nahezu allen Fällen der letzten zwei Jahre habe einem Einspruch dann in der nachfolgenden Sitzung der Akkreditierungskommission abgeholfen werden können. Es sei anzunehmen, dass dies eng mit der Weiterentwicklung der Gutachten zusammenhänge, die vor allem darauf abgezielt habe, die Entscheidungen der Akkreditierungskommission für die Hochschulen nachvollziehbarer zu kommunizieren (Selbstbericht, S. 43).

25 Für den Bereich der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen wird in dem einschlägigen Kriteriendokument (Anlage 6) auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen. Dort wird die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses auch für diese Fälle genannt und darauf hingewiesen, dass Fristen zu beachten seien. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Verfahren des Einspruchs sowie die Laufzeit der Fristen seien über die Ge-

⁶ Hier wird die Unterscheidung der ESG zwischen „appeals“ (Einsprüche) und „complaints“ (Beschwerden) aus den ESG übernommen und der Begriff „Einspruch“ bzw. „Einspruchsverfahren“ verwendet, um deutlich zu machen, dass Gegenstand formale Ergebnisse der Verfahren sind. Die Agentur selbst verwendet dagegen allein den Begriff der Beschwerde.

schäftsstelle der ASIIN erhältlich (Anlage 6, S. 24). Laut ASIIN werden die Antragsteller im Anschreiben darauf hingewiesen, dass der Einspruch innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle der ASIIN einzureichen und mit einer Begründung zu versehen sei (Selbstbericht, S. 43).

- 5 Für den Bereich der Evaluationen legt die ASIIN dar, ein Einspruchsverfahren sei nicht vorgesehen, da bei Evaluationen beiderlei Typs keine für die Hochschulen ggf. belastenden Entscheidungen getroffen würden (Selbstbericht, S. 43).

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen dazu, wie die Agentur Beschwerden („complaints“) handhabt.

10 **Bewertung**

Für die Akkreditierungsverfahren ist das Einspruchsverfahren verbindlich geregelt und veröffentlicht. Die Darstellung, dass aufgrund einer verbesserten Gutachtenstruktur weniger Einsprüche eingereicht werden, ist schlüssig und spricht für die gute Praxis der Agentur im Bereich der Berichtslegung.

- 15 Im Bereich der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen dagegen sind Gegenstand, Verfahren und Fristen des Einspruchsverfahrens nicht hinreichend verbindlich geregelt. Der allgemeine Hinweis im Kriteriendokument genügt ebenso wenig wie die Nennung von Formvorschriften und Fristen im Anschreiben an die Antragsteller.

- 20 Auch für den Bereich der Evaluationen entspricht die Vorgehensweise der Agentur nicht ESG Standard 2.7. Denn auch bei Verfahren ohne formale Entscheidungen kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu Ergebnissen, die im Gutachten niedergelegt sind und gegen die es der Möglichkeit des Einspruchs bedarf.

- 25 Da der Beschwerdeausschuss nur für formale Akkreditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen zuständig zu sein scheint, ist fraglich, welche Einspruchsmöglichkeiten gegen die Bewertungen der Gutachtergruppe bestehen, wenn die Agentur im Ausland keine Akkreditierungsentscheidung trifft, sondern diese lediglich für den ausländischen Siegel-eigner vorbereitet. Dies trifft zwar nicht für die aktuell von der Agentur durchgeführten Auslandsverfahren zu, wäre aber bei der Durchführung von Verfahren zum Beispiel in den Niederlanden zu beachten.

- 30 Es gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass ASIIN Beschwerden („complaints“) nicht berücksichtigt, auch wenn hierzu keine definierten Verfahren existieren. Allerdings sollte die Agentur die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen, der Öffentlichkeit gegenüber transparent machen.

Empfehlungen

13. Das Einspruchsverfahren für den Bereich der Zertifizierung sollte verbindlich geregelt werden. Dazu gehört die Definition von Gegenstand, Verfahren und Fristen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument.
- 5 14. Des Weiteren bedarf es der Einrichtung eines dem ESG Standard 2.7 entsprechenden Einspruchsverfahrens für Verfahren, die nicht zu formalen Entscheidungen führen, insbesondere Evaluationen.
15. Die Möglichkeit Beschwerden („complaints“) einzureichen, sollte der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden.
- 10 **Ergebnis: Der Standard 2.7 ist teilweise erfüllt.**

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education**STANDARD:**

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung wurde im Rahmen der letzten Reakkreditierung der Agentur folgende Auflage ausgesprochen:

- 15 „ASIIN weist bis zum 15.08.2011 in geeigneter Weise nach und dokumentiert nach außen, dass dem Beschluss des Akkreditierungsrates »Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen« vom 31.10.2008 Rechnung getragen wird.“ (Auflage 5)

Dokumentation

- 20 Die Agentur hat auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Überzeugung und Ziele“ ein Leitbild

veröffentlicht. Es lautet: „*Unsere Überzeugung*“

Die in der ASIIN aktiven Mitgliedsorganisationen, ehrenamtlichen Expertinnen und Experten sowie hauptberuflichen Kräfte teilen diese Überzeugung:

5 Eine gute akademische Bildung ist die Basis einer nachhaltigen Entwicklung moderner Gesellschaften.

ASIIN versteht „Bildung“ als Entwicklungs- und Lernprozess zur Erlangung vielgestaltiger Kompetenzen und als dessen Ergebnis. Das Bildungsergebnis unterstützt die erfolgreiche Gestaltung des persönlichen, sozialen und professionellen Lebens.

Unsere Ziele

10 Deshalb verfolgen wir national und international die Ziele,

- die Qualität akademischer Bildung zu sichern und zu stärken.
- Transparenz über erreichte Qualität in der akademischen Bildung und Weiterbildung herzustellen, zur Förderung der akademischen und professionellen Mobilität.

Unser Weg

15 Diese Ziele erreichen wir

- als Dienstleister für Anbieter und Systeme in der akademischen Bildung und Weiterbildung national und international
- insbesondere durch Akkreditierung und Zertifizierung, Evaluierung, Beratung und Training in der Qualitäts- und Organisationsentwicklung
- 20 • durch die (ehrenamtliche) Mitwirkung von Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis in unseren gemeinnützigen Aktivitäten.“

Zudem hat die ASIIN im Auftrag des Vorstands 2012/13 einen internen Strategieentwicklungsprozess durchgeführt, der die Arbeit der Agentur für den Zeitraum 2012-2020 leitet. Ergebnis dieses Prozesses ist ein nicht veröffentlichtes Strategiepapier (siehe nachge-

25 reichte Anlage NL 1). Der Vereinszweck des ASIIN e.V. ist in dessen Satzung (Anlage 67) definiert. Danach legt er, unter Berücksichtigung nationaler Vorgaben, Verfahren und Kriterien für die Bewertung von Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik an deutschen Hochschulen sowie für die Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen an deutschen Hochschulen fest. Alle Akti-

30 vitäten der Akkreditierungsagentur dienen der Sicherung und dem weiteren Ausbau der Standards und der Qualität der Ausbildung. Zu diesem Zweck akkreditiert die ASIIN Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme und vergibt mit erfolgreichem Abschluss des Verfahrens ein Zertifikat.

Zur Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche verfügt die ASIIN über das Grundsatzpapier „Trennung von Beratung und Akkreditierung“ (Anlage 62). Diese ist auf der Homepage der Agentur veröffentlicht. Beratung wird danach als jede Art von entgeltlicher oder unentgeltlicher Aktivität für eine dritte Organisation durch haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder der ASIIN (e. V. / Consult GmbH) definiert, die auf die Ausgestaltung oder Verbesserung eines Gegenstandes ausgerichtet ist. Merkmale seien die Maßgeblichkeit des Kundenwunsches bzgl. Zuschnitt und Reichweite der Beratung und ihrer Ergebnisse. Eine Evaluation sei jede Art von externer Qualitätsprüfung an von Kunden definierten Gegenständen unter dem Dach der ASIIN (e. V. / Consult GmbH). Untersuchungsfragen, Untersuchungsgegenstand, Bewertungsparameter, Gutachter/innen und Verfahrenselemente seien verhandelbar und entsprechend der Kundenwünsche ausgestaltet. Nach dem Grundsatzpapier verpflichtet sich ASIIN in allen Fällen, in denen sie Beratungsleistungen durchgeführt hat, die die Konzeption und Umsetzung eines im Rahmen der Programm- oder Systemakkreditierung oder sonstigen Zertifizierungsverfahrens zu prüfenden Gegenstandes beinhalten, einen entsprechenden Auftrag zur Durchführung eines Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungsverfahrens abzulehnen. Nach Durchführung einer „Evaluation“ des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre oder der Organisationsentwicklung in dem Bereich durch ASIIN könne eine Systemakkreditierung der betreffenden Institution in Deutschland durch die ASIIN nicht erfolgen.

20 **Bewertung**

ASIIN führt regelmäßig externe Qualitätssicherungen durch (zum Umfang der Tätigkeiten siehe Abschnitt III.4).

Die Agentur verfügt für ihre Gesamtorganisation über ein knappes, aber genügend substantielles sowie veröffentlichtes Leitbild. Zur Umsetzung der Ziele des Leitbildes in die Verfahrensdokumente sowie zum Einbezug der relevanten Interessenträger siehe ESG Standard 2.2. Die Strategie der Agentur zeugt davon, dass sich die ASIIN derzeit in einer Phase der Neuausrichtung befindet. Neue Betätigungsfelder müssen in die Strukturen und Prozesse der Agentur (zum Beispiel internes QM, Beschwerdeverfahren) integriert werden und es bedarf auch in diesen Bereichen der durchgängigen Anwendung der ESG (siehe dazu im Detail ESG Standards 2.1 bis 2.7 sowie 3.6).

Das Grundsatzpapier „Trennung von Beratung und Akkreditierung“ setzt die Anforderung aus der vorherigen Reakkreditierung der Agentur um, entsprechende Grundsätze aufzustellen (siehe allerdings ESG Standard 2.3). Auch unterscheidet es die Tätigkeitsbereiche Beratung und Evaluation. Die wesentliche Differenz besteht darin, dass Evaluationen anders als Beratungen als „Qualitätsprüfung“ definiert werden, also als Abgleich von defi-

nierten Standards und dem Untersuchungsgegenstand.

- Anknüpfend an diese Definition sollte die Agentur klar definieren, wie sich der „Typ 2“ von Evaluationen vom „Typ 1“ unterscheidet. Dieser Unterschied war dem Gutachterteam nicht hinreichend klar. Im zweiten Schritt bedarf es einer transparenten Abgrenzung und Darstellung auch im Außenverhältnis (insbesondere über die Homepage). Der Begriff der „Evaluation“ sollte für den Typ 2 nicht mehr verwendet werden.

Empfehlungen

16. ASIIN sollte intern und extern „Evaluationen“ nach Typ 2 deutlich als Beratungsdienstleistungen definieren und den Begriff der „Evaluation“ für diesen Tätigkeitsbereich nicht mehr verwenden.

Ergebnis: Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

GUIDELINES:

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

15 Dokumentation

ASIIN e. V. ist vom Akkreditierungsrat für die Vergabe der Siegel der Programm- und Systemakkreditierung zugelassen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Anlage 10) und als gemeinnützig anerkannt (Anlage 37). ASIIN consult ist im Handelsregister eingetragen (Anlage 9).

- 20 ASIIN e. V. ist durch die Aufnahme in das sogenannte National Register of Accreditation Bodies of the Ministry of Education and Science of the Republic of Kazakhstan ebenfalls für die Programmakkreditierung in Kasachstan zugelassen (Anlage 89).

- 25 Die Agentur ist des Weiteren seit dem 01.04.2015 durch die Verordnung des österreichischen Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen berechtigt, institutionelle Audits an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich gemäß § 22 Abs. 2 des Hochschul-

Qualitätssicherungsgesetzes durchzuführen (Anlage 91), hat dort 2015 aber nach eigener Aussage keine entsprechenden Verfahren durchgeführt (bei dem in Abschnitt 3.4 genannten Verfahren in Österreich handelte es sich nach Aussage im Rahmen der Begehung nicht um ein Audit nach dem genannten Gesetz).

- 5 ASIIN war zudem auf Grundlage des schweizerischen Fachhochschulgesetzes von 2005 (FHSO) berechtigt, Akkreditierungen in der Schweiz durchzuführen. Die Agentur hat dort letztmalig 2011 einen Studiengang mit Rechtswirkungen für die Schweiz akkreditiert (siehe Homepage der Agentur).

Bewertung

- 10 ASIIN e. V. und ASIIN consult sind von den zuständigen deutschen Behörden anerkannt. Zudem verfügt ASIIN über offizielle Zulassungen in Kasachstan und Österreich.

Ergebnis: Der Standard 3.2 ist erfüllt.

3.3 Independence

STANDARD:

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

GUIDELINES:

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination

and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;

- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- 15 Empfehlung 4: „Es sollte, wie in den Antragsunterlagen der Agentur angekündigt, auch für die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme verbindlich gelten, dass Mitglieder der Akkreditierungskommission, die in einem Verfahren als Gutachter/-in tätig

waren, an der Abstimmung zu diesem Verfahren nicht teilnehmen.“

Dokumentation

Zur Unabhängigkeit gegenüber Regierungen erläutert die Agentur, es bestehe kein direktes Verhältnis zwischen ASIIN e. V. oder ASIIN Consult GmbH zu nationalen Regierungen, Institutionen der Europäischen Union oder sonstigen staatlichen Institutionen. Die Finanzierung der ASIIN erfolge nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus den Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder und den von den Auftraggebern zu tragenden Kosten für Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren (Selbstbericht, S. 55).

Die Auswahl der Gremienmitglieder erfolgt jeweils durch das nächsthöhere Gremium: Demnach werden die Mitglieder der Fachausschüsse in der Programmakkreditierung durch die AK Programme berufen, die Mitglieder der AK Programme und der AK Systeme sowie des Beschwerdeausschusses durch den Vorstand und die Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (siehe Satzung, Anlage 67). Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses werden vom Beirat der ASIIN consult GmbH berufen (siehe Geschäftsordnung des Zertifizierungsausschusses in Anlage 41).

In der Satzung bzw. der Geschäftsordnung des Zertifizierungsausschusses wird festgeschrieben, dass Akkreditierungskommissionen und Zertifizierungsausschuss fachlich unabhängig und weisungsfrei sind.

In der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen (Anlagen 38 bis 43) werden des Weiteren die Aufgaben der für Akkreditierung und Zertifizierung zuständigen Gremien beschrieben. Im Zusammenspiel der Organe kommt zum Ausgleich möglicher subjektiver Positionen von Verfahrensbeteiligten ein System der „checks and balances“ mit einer mehrstufigen Begutachtung durch erstens Gutachtergruppen, im Bereich der Programmakkreditierung zweitens Fachausschüsse und drittens Akkreditierungskommissionen bzw. Zertifizierungsausschuss zum Tragen. Fachausschüsse sichten für alle Verfahren der Programmakkreditierung aus ihrem Bereich die Gutachterberichte vor der Weiterleitung an die zuständige Akkreditierungskommission, um die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsempfehlungen aus fachlicher Sicht zu gewährleisten. Die Akkreditierungskommissionen bzw. der Zertifizierungsausschuss kontrollieren auch Art und Umfang der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen und vergleichen diese mit ihren bisherigen Entscheidungen und die ggf. im Verlauf der Zeit getroffenen Grundsätze zur Anwendung der einschlägigen Kriterien. Dadurch wird die Einheitlichkeit in der Anwendung der Maßstäbe über alle Fachkulturen hinweg sichergestellt. Eine weitere Kontrollinstanz stellt der Beschwerdeausschuss dar (siehe dazu im Detail ESG Standard 2.7). (Siehe zum mehrstufigen Verfahren die einzelnen Kriteriendokumente in den Anlagen 2 bis 6 sowie den Selbstbericht,

S. 32).

Die Gutachtervereinbarung für Akkreditierungsverfahren enthält einen Passus zur Sicherstellung der Unbefangenheit der eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter (Anlage 50). Für Zertifizierungsverfahren liegt keine entsprechende Vereinbarung vor. Für Evaluationsverfahren wurde eine Gutachtervereinbarung nachgereicht, die eine Regelung zur Unbefangenheit nicht enthält (Anlage F 03).

Mitglieder der Gremien, die in einem zu beratenden Verfahren als Gutachterin bzw. Gutachter tätig waren, nehmen an der Abstimmung zu diesem Verfahren nicht teil (siehe Geschäftsordnungen in Anlagen 38 bis 42). In Bezug auf die AK Systeme wurde eine entsprechende Regelung in Umsetzung der entsprechenden Empfehlung aus der vorherigen Reakkreditierung eingeführt.

Bewertung

Für die Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren im Inland gilt, dass die Unabhängigkeit der Agentur von Regierungen und Ministerien aufgrund der dezentralen Struktur des Systems und der Finanzierung über Mitgliedsbeiträge bzw. durch Beiträge der Hochschulen, die ein Akkreditierungsverfahren durchführen lassen, gewährleistet wird.

Zudem wird die Trennung zwischen den Aufgabenbereichen „Vereinsgeschäfte“ und „Akkreditierung“ bzw. „GmbH-Führung“ und „Zertifizierung“ durch die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit die für die Akkreditierung und Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen zuständigen Gremien sichergestellt. Es besteht zwar eine Berufungskompetenz der Mitglieder, die aber keinen Einfluss auf die Verfahren selbst ausüben. Das System der „checks and balances“ garantiert weiterhin die gegenseitige Kontrolle der für Akkreditierung und Zertifizierung zuständigen Gremien.

Auf der Begehung wurde jedoch die Unabhängigkeit der von der Agentur eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter thematisiert. Da diese auf Vorschlag der Mitgliederorganisationen oder anderer fach einschlägiger Institutionen in den Gutachterpool aufgenommen werden (siehe ESG Standard 2.4), besteht aus Sicht der Gutachtergruppe potentiell die Gefahr der Einflussnahme seitens dieser Organisationen. Problematisch ist darüber hinaus, dass für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen und für die Evaluationsverfahren bislang keine Unbefangenheitserklärungen existieren.

Im Rahmen der Begehung problematisierte die Gutachtergruppe zudem, dass Gremienmitglieder, die in einem Verfahren als Gutachterinnen bzw. Gutachter tätig waren, zwar nicht mitstimmen, aber an den Beratungen in den Gremien teilnehmen. Die Agenturvertreter vertraten dagegen die Auffassung, die betreffenden Gremienmitglieder könnten einen

wertvollen Input geben und aus „erster Hand“ von den Verfahren berichten. Dies sieht die Gutachtergruppe kritisch. Denn schon durch die Anwesenheit bei den Beratungen kann das betreffende Gremienmitglied Einfluss auf die Diskussion ausüben.

Empfehlungen

- 5 17. ASIIN sollte, zum Beispiel durch einen Verhaltenskodex, sicherstellen, dass die eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter nicht als Vertreter einer Organisation, sondern als unabhängige Expertinnen und Experten agieren.
18. Auch im Bereich der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen und der Evaluationen (Typ 1) sollten Unbefangenheitserklärungen standardmäßig unterzeichnet werden.
- 10 **Ergebnis: Der Standard 3.3 ist im Wesentlichen erfüllt.**

3.4 Thematic analysis

STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 15 Laut ASIIN sind die beiden zentralen Instrumente, mit denen in der ASIIN „typische, in den Verfahren der externen Qualitätssicherung beobachtete Fragen und Herausforderungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern gemeinsam reflektiert“, der ASIIN-Newsletter und die Jahres- und Gremientagungen der ASIIN.

- 20 Der Newsletter erscheint in der Regel ein- bis zweimal jährlich und ist einem Schwerpunktthema rund um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der akademischen Bildung gewidmet. Das Newsletter-Archiv ist auf der Webseite der ASIIN zugänglich. Das redaktionelle Konzept für die Newsletter sei es, eine breite Diskussion zu den Schwerpunktthemen anzuregen und dafür Erfahrungen und Beobachtungen zu Herausforderungen, Vor- und Nachteilen, die mit dem jeweiligen Thema verbunden sind, aus der ASIIN
- 25 und auch von Gastautoren aufzubereiten. Es sei geplant, das Newsletter-Konzept weiter

zu entwickeln. In regelmäßigen Redaktionskonferenzen sollen die künftigen Schwerpunktheftedie fortlaufend vorab festgelegt werden, um Autoren frühzeitiger einbinden zu können, die Themen mit längerem Vorlauf als bisher konzeptionell besser vorzubereiten, und um die Beiträge sinnvoll zu komponieren. Zum anderen solle dann eine Art „analytische Klammer“ eingeführt werden, mittels eines Beitrags, der die verschiedenen anderen Beiträge zu einem Schwerpunktthema noch einmal auf einer Metaebene aus Sicht der ASIIN reflektiere (Selbstbericht, S. 58 f.).

ASIIN-Tagungen werden abwechselnd als interne Gremientagungen für den Austausch der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder als öffentliche Veranstaltungen mit Vertretern von interessierten Hochschulen, Behörden, Agenturen und Gutachterinnen und Gutachtern aus dem In- und Ausland konzipiert. Die Präsentationen der in der Regel jährlich stattfindenden Tagungen werden auf der Webseite der ASIIN veröffentlicht. Auch hier liege der Fokus des Konzepts auf der Reflexion wiederkehrender Beobachtungen, struktureller Eigenheiten und (künftiger) Herausforderungen aus den durchgeführten Verfahren externer Qualitätssicherung und darauf, an einer Stelle entdeckte Lösungsansätze (gute Praxis) weiter zu kommunizieren (Selbstbericht, S. 58 f.).

Des Weiteren nennt die Agentur Themen- und Querschnittsprüfungen des Akkreditierungsrates sowie die Teilnahme an Drittmittelprojekten (wie das Tempus Projekt PICQA⁷) und die Mitarbeit von ASIIN im Netzwerk der zentral- und osteuropäischen Agenturen (CEENQA) als Beiträge zu themenbezogenen Analysen (Selbstbericht, S. 60).

Bewertung

Die Newsletter befassen sich mit thematischen Schwerpunkten der Agentur. Sie haben jedoch nur teils analytischen Charakter. Überwiegend handelt es sich um Erfahrungsberichte und Selbstdarstellungen der Agentur. Die geplante Neukonzeption des Newsletters ist allerdings zu begrüßen. Sie könnte dazu beitragen, den analytischen Anteil zu erhöhen und Erkenntnisse aus den Verfahren sichtbar zu machen.

Die von ASIIN regelmäßig durchgeführten Jahrestagungen dienen neben der Vorstellung der Arbeit der ASIIN durchaus der Analyse von aktuellen Problemen und Fragestellungen der Qualitätssicherung, allerdings auch hier nicht, soweit ersichtlich, der von ASIIN in der eigenen Arbeit ermittelten Befunde. Auch werden keine ausgearbeiteten Tagungsdokumentationen mit zusammenfassenden Analysen, sondern nur Präsentationen veröffent-

⁷ <http://www.picqa.org/en/Default.aspx>

licht.

Themenbezogene Stichproben des Akkreditierungsrates können nicht zur Erfüllung von ESG Standard 3.4 beitragen, da sie nicht von ASIIN konzipiert und durchgeführt werden. Vielmehr ist die Agentur an diesen Analysen insofern beteiligt, als dass von den Agenturen durchgeführte Verfahren Gegenstand der Analyse des Akkreditierungsrates sind.

Nicht nachgewiesen wurde des Weiteren, dass die Tätigkeit der Agentur im Rahmen von Projekten wie PICQA oder CEENQA zur Erfüllung von ESG Standard 3.4 beiträgt. Zu PICQA wurde nur auf den Webaufttritt des Projekts verwiesen. Nicht belegt wurde, dass die ASIIN im Rahmen des Projekts Analysen im Sinne von ESG Standard 3.4 erstellt hat. Auch die im Rahmen von CEENQA von ASIIN erstellten Newsletter haben keinen ausreichenden analytischen Charakter.

Empfehlungen

19. ASIIN sollte künftig die Befunde aus der eigenen Arbeit analytisch auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen. Die Newsletter und die Tagungen können für diesen Zweck genutzt werden.

20. Die Ergebnisse solcher thematischer Analysen sollten in das interne Qualitätsmanagement der Agentur einfließen.

Ergebnis: Der Standard 3.4 ist teilweise erfüllt.

3.5 Resources

STANDARD:

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

GUIDELINES:

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

20 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

Die Geschäftsstelle der ASIIN e.V. wird von einem hauptberuflichen Geschäftsführer und einer hauptberuflichen stellvertretenden Geschäftsführerin (beide in Vollzeit beschäftigt) geleitet. Darüber hinaus hat die ASIIN-Geschäftsstelle im e.V.

- 5,5 Vollzeitstellen für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sog.

„Orga-Team“ (zuständig für Office Management, Logistik rund um Verfahren, Projekte und Gremien, Buchhaltung und Abrechnungen, IT). Davon sind drei Stellen unbefristet und eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter in Elternzeit.

- 5 - 8,5 Vollzeitstellen für hauptberufliche Verfahrens- und Projektmanagerinnen und -manager. Davon sind sechs Stellen unbefristet und zwei Beschäftigte in Elternzeit.

Für die ASIIN Consult ist ebenfalls die vorgenannte Geschäftsführung in Doppelfunktion eingesetzt und als Geschäftsführer und Prokuristin im Handelsregister eingetragen. Die Consult hat zudem 1,5 Vollzeitstellen auf Verfahrens- und Projektmanagerebene. Eine
10 Mitarbeiterin der Consult nimmt für die Gesamtorganisation ASIIN die Funktion der Leitung des International Office wahr. Für die ASIIN (e.V. und Consult) ist zusätzlich eine Justiziarin mittels unbefristeten Beratervertrags im Einsatz (Selbstbericht, S. 62).

Die Lebensläufe der Mitarbeiter wurden nachgereicht (Anlage F 11).

Zwischen ASIIN e.V. und Consult wird eine so genannte „Personalgestellung“ praktiziert.
15 Danach sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils entweder bei ASIIN e. V. oder bei ASIIN consult angestellt. Für den Fall, dass sie projektweise für die jeweils andere Organisation tätig werden, erfolgt eine Abrechnung auf Stundenbasis (siehe Nachreichung in Anlagen NL 3.1 und NL 3.2).

Aus den eingereichten Kalkulationen (Anlagen 51 und 52) geht hervor, dass ASIIN [...] Arbeitstage für eine Programmakkreditierung und [...] Arbeitstage für eine Systemakkreditierung veranschlagt. Bei den Arbeitstagen ist die Gremienbetreuung durch die Verfahrensbetreuerinnen bzw. Verfahrensbetreuer berücksichtigt, nicht dagegen Overheadkosten für Querschnittsaufgaben auf Referentenebene (Newsletter, Tagungen, Konferenzbesuche usw.). Nach dem Ergebnis der Begehung wird mit [...] Verfahren pro Jahr und Verfahrensbetreuerin bzw. Verfahrensbetreuer kalkuliert.
20
25

Im Februar 2016 wurden die neuen Büroräume der ASIIN in Düsseldorf bezogen. Sie umfassen 346 qm. Die IT-Infrastruktur werde von einem externen Service-Provider der THOLD-IT GmbH betreut. Die IT- und Kommunikationsausstattung befinde sich hinsichtlich des Leistungsniveaus, der Verfügbarkeit und Sicherheit von Daten und Geschäftsprozessen auf dem aktuellen Stand der Technik. Jeder Mitarbeiter verfüge über einen (mobilen) Computerarbeitsplatz und könne sich über eine Internetverbindung per VPN aus der
30 Ferne mit dem internen ASIIN-Computernetzwerk verbinden. Alle Kernprozesse der ASIIN würden elektronisch abgewickelt, darunter auch die Archivierung. Für das Monitoring der Verfahren und die Ablage und Archivierung der Daten stünden sowohl einschlägige Regeln als auch ausreichende technische Ausstattung zur Verfügung. Zwei Etagen unterhalb
35

des ASIIN-Büros befänden sich vom Hauseigentümer bewirtschaftete Konferenzräume mit hochwertiger technischer Ausstattung, die flexibel von den Mietern des Gebäudes hinzugebucht werden könnten. Daneben würden nach Bedarf Sitzungs- und Tagungsräume im gesamten Bundesgebiet für Gremiensitzungen, Workshops oder Schulungen angemietet. Grundsätzlich habe sich die sächliche Ausstattung der ASIIN und die Modernität der genutzten Räume seit der letzten Begehung durch den Akkreditierungsrat - auch durch den jüngsten Umzug - verbessert (siehe Erläuterungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016, S. 12 f.) Zur räumlichen Situation hat die ASIIN zudem Fotos und einen Grundriss der neuen Räumlichkeiten nachgereicht, da keine Begehung am Sitz der Agentur sondern in Siegburg (Sitzungsort der AK Programme) stattfand (Anlage F 14).

Die Bilanz der ASIIN e. V. sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen sowohl des e. V. als auch der ASIIN consult wurden eingereicht (siehe Anlagen 16, sowie F 15).

Bewertung

Die Beschäftigten sind ausweislich der Lebensläufe gut qualifiziert. Sie zeigten sich im Rahmen der Begehung sehr engagiert und motiviert. Die Kalkulation von [...] Verfahren pro Jahr und Verfahrensbetreuerin bzw. -betreuer wurde von ihnen als realistisch bestätigt. Da allerdings mit [...] Programmakkreditierungsverfahren pro Jahr à [...] Arbeitstagen das Jahresarbeitszeitkontingent bereits erschöpft ist, stellte sich für die Gutachtergruppe die Frage, ob auf Referentenebene anfallende Querschnittsaufgaben bei der Kalkulation der Arbeitstage berücksichtigt worden sind. Aus den eingereichten Kalkulationen geht dies bislang nicht hervor. In der Praxis scheint es hier zwar keine Probleme zu geben. So zeigten sich nicht nur die Beschäftigten mit den Arbeitsbedingungen zufrieden. Auch wurde von Seiten der Auftraggeber die effiziente Arbeitsweise und gute Verfahrensbetreuung seitens der Agentur gelobt. Dennoch sollten die Kalkulationen entsprechend ergänzt werden. Die Abrechnungen der Personalgestellungen sind plausibel. Die auf Aktenbasis begutachtete räumliche Ausstattung erscheint adäquat. Die Gutachterinnen und Gutachter wollen nur am Rande bemerken, ohne dass dies relevant für die Erfüllung von ESG Standard 3.5 wäre, dass der VPN-Zugang aller Beschäftigten zu den vertraulichen Unterlagen datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen kann und idealerweise näher beschrieben werden sollte.

Empfehlungen

21. ASIIN sollte den Overhead für Querschnittsaufgaben auf Referentenebene kalkulatorisch ausweisen.

Ergebnis: Der Standard 3.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.6 Internal quality assurance and professional conduct

STANDARD:

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

GUIDELINES:

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy

- ensures that all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically;
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Es wurden zwei Empfehlungen zum internen Qualitätsmanagement der Agentur ausgesprochen:

- 5 Empfehlung 5: „Bei der nächsten Bewertung der Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems sollte die Verknüpfung aller einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen und der aus den Ergebnissen folgenden Konsequenzen überprüft werden.“

- 10 Empfehlung 6: „Es wird empfohlen, die Evaluationsergebnisse mit Gutachterinnen und Gutachtern, Fachausschüssen und Beschäftigten gemeinsam zu diskutieren, um einen Qualitätsmanagementprozess anzustoßen.“

Dokumentation

Die Agentur ist mit der Entwicklung eines mehrere Ebenen umfassenden Qualitätsmanagementsystems befasst:

- Ebene 1 „Überzeugung und Leitbild“
- 15 - Ebene 2 „Ziele und Strategie“
- Ebene 3 „Grundsatzpapiere inklusive QM-Handbuch“
- Ebene 4 „Prozessbeschreibungen“
- Ebene 5 „Arbeitsanweisungen“

- Ebene 6: „Vorlagen“

Dieser Aufbau logik folgt auch die Ordnerstruktur zum Qualitätsmanagementsystem auf dem gemeinsamen Laufwerk, auf das alle hauptberuflichen Mitarbeiter der ASIIN Zugriff haben. Auf jeder Ebene können nun einzelne Dokumente / Elemente des QM-Systems
5 ausgetauscht, geändert oder ergänzt werden, ohne die Grundlogik zu ändern (Selbstbericht, S. 67).

Das aktuell in der Entwicklung begriffene Mehrebenen-System sei Ergebnis des in der Agentur durchgeführten Strategieprozesses. Nach Abschluss des Strategieprozesses im Jahr 2013 seien das bestehende Qualitätsmanagement-Handbuch und der Anhang an
10 Prozessbeschreibungen zunächst fortgeschrieben worden, hätten sich jedoch als zu eng gefasst und zu schwerfällig in der Handhabung erwiesen. Die Folge sei gewesen, dass sich die hauptberuflichen Mitarbeiter in der alltäglichen Praxis die benötigten Informationen im Zweifel an anderer Stelle gesucht oder mitunter ohne die im QM-Handbuch vorgegebenen Parameter, Prozessschritte, Hilfsmittel etc. agiert hätten, was wiederum die
15 strukturelle Gefahr von Qualitätseinbußen mit sich gebracht habe. Die Umstrukturierung und Einführung der sechs Ebenen solle den Zugang zu den Informationen, was an welcher Stelle in den täglichen Abläufen der Geschäftsstelle der ASIIN als qualitätsrelevant Aufmerksamkeit erfordert, erleichtern; sie dauere über 2015 hinaus an (Selbstbericht, S. 66).

Das bisherige QM-Handbuch ist auf Ebene 3 noch Teil des neuen Systems und weiterhin als „Grundsatzpapier“ auf der Homepage der ASIIN veröffentlicht. Dort veröffentlicht sind zudem auch das Grundsatzpapier zur Trennung von Beratung und Akkreditierung (Anlage 62), das Grundsatzpapier zu ethischen Fragen (Anlage 60) und das Leitbild (vgl. ESG Standard 3.1).
20

Als Maßnahmen zur Analyse und Verbesserung der eigenen Prozesse nennt die Agentur neben den Gremientagungen (dazu bereits ESG Standard 3.4) den so genannten QM-Jour-Fix der Geschäftsstelle sowie die Befragung von Gutachterinnen und Gutachtern und Kunden.
25

Im Rahmen des QM-Jour-Fix der Geschäftsstelle würden regelmäßig alle relevanten Ergebnisse aus den Qualitätsprüfungsaktivitäten und der Verfahrensbetreuung mit der persönlichen Erfahrungsebene der Verfahrens- und Gremienbetreuer zusammengebracht und in der gesamten Gruppe besprochen. Dort würden auch die Listen und Ablaufdarstellungen von relevanten Prozessen (Ebene 4) sowie die Vorlagen (Ebene 6) reflektiert und bei Bedarf angepasst. Als Beispiele für Verbesserungen, die im QM-Jour Fix erarbeitet
30 worden seien, werden zum einen die Einführung von sogenannten Cluster-Betreuern in
35

der Studiengangsakkreditierung und zum anderen die Überarbeitung der Leitfäden für die Selbstberichte der Hochschulen genannt (Protokoll eines QM-Jour-Fix in Anlage 65, sowie Selbstbericht, S. 71).

Die Befragungen erfolgen mittels Fragebögen (Anlagen 73 und 74). Diese seien im Berichtszeitraum weiterentwickelt worden. Diese Überarbeitungen berücksichtigten die Ausdifferenzierung des Leistungsangebots in der Akkreditierung/Zertifizierung. Zudem seien die Fragebögen in ein neues Online-Befragungstool integriert worden. Durch diese Maßnahmen habe zumindest für die ersten drei Quartale des Jahres 2015 ein Anstieg der bis dahin rückläufigen und nicht zufriedenstellenden Rückmeldequoten auf nunmehr rund 48% festgestellt werden können (Selbstbericht, S. 73). Den Antragsunterlagen liegen eine zusammenfassende Auswertung der Befragungen von Gutachterinnen und Gutachtern und Hochschulen für die Jahre 2012 bis 2014 (Anlage 54) sowie eine Prozessbeschreibung (Anlage 63) bei.

Teil ihres Qualitätsmanagementsystems ist nach Darstellung der Agentur auch der 2014 eingerichtete Ethikbeirat. Der Ethikbeirat sei eine beratende Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Geschäftsordnungen der beiden Akkreditierungskommissionen, werde aber von allen Gremien der ASIIN unterstützt und könne von ihnen sowie von der Geschäftsstelle angerufen werden. Grund für seine Einrichtung seien die vermehrte Auslandstätigkeit der Agentur und in diesem Zusammenhang auftretende Fragen über die Anwendung und Interpretation der jeweiligen Zertifizierungs- und Akkreditierungskriterien außerhalb des sozio-kulturellen Kontexts, in dem sie entstanden seien (Selbstbericht, S. 69 f.), gewesen. Der Tätigkeit des Beirats liegt das Grundsatzpapier zu ethischen Fragen zu Grunde (Anlage 60). Es gilt für die Akkreditierung und die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen, nicht dagegen für die Evaluationen. Der Beirat hat bereits einige Grundsätze zum Umgang mit ausländischen Wertmaßstäben entwickelt (siehe nachgereichte Anlage F 10).

Zur von EQAR⁸ als Bestandteil von ESG Standard 3.6 genannten Lauterbarkeit im Umgang mit den ESG- und EQAR-Labels erläutert die Agentur, die Portfoliostruktur und die für jedes Verfahren gesonderten Kriteriendokumente erlaubten eine klare Trennung zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Agentur. Verweise auf EQAR und ESG erfolgten in der täglichen Praxis zudem nur bei ESG-relevanten Tätigkeiten (Selbstbericht, S. 75).

Zur in den guidelines zu ESG Standard 3.6 angesprochenen Qualitätssicherung bei Ko-

⁸ Im Dokument „Use and Interpretation of the ESG“, S. 10

operationen hat die Agentur eine Kooperationsvereinbarung mit AHPGS und FIBAA sowie eine MoU mit 4ING (Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e. V.), dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag (MNFT) und der Konferenz der Fachbereichstage e.V. (KFBT) nachgereicht (beides in Anlage F 09).

5 **Bewertung**

Die Agentur verfügt sowohl über Instrumente der Prozesssteuerung als auch über solche der Qualitätsprüfung und -verbesserung.

Mit der Weiterentwicklung ihres QM-Systems zeigt die Agentur ihr Potential, Ziele und Maßnahmen des agenturinternen Qualitätsmanagementsystems selbst von Zeit zu Zeit kritisch zu hinterfragen. Dies war Gegenstand von Empfehlung fünf aus der letzten Reakkreditierung der Agentur. Allerdings haben die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Begehung den Eindruck gewonnen, dass in der Agentur Unklarheiten zur Rolle und Funktion des QM-Handbuchs bestehen. Die Antragsunterlagen vermitteln den Eindruck einer zumindest teilweisen Fortgeltung, auch ist es weiterhin auf der Homepage veröffentlicht. Andererseits wurde im Rahmen der Begehung geäußert, dass das QM-Handbuch nicht mehr angewendet werde. Ist dies der Fall, bedarf es einer verbindlichen und transparenten neuen QM-Struktur, die allerdings nach dem Eindruck der Gutachtergruppe noch nicht etabliert ist. So wurde seitens der ASIIN im Rahmen der Begehung auf die Qualitätskultur der Agentur und gelebte Feedbackprozesse zum Beispiel im Rahmen des Jour Fixe verwiesen. Die neue Mehrebenenstruktur wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund deren einfachen Handhabbarkeit begrüßt. Allerdings würden die Prozessbeschreibungen teils nicht gepflegt. Auch sei die Benennung von Prozessverantwortlichen erst in der Planung. Eine neue QM-Struktur sollte die Kernprozesse abbilden und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten enthalten.

Sie sollte zudem die schon gelebten Feedbackmechanismen (insbesondere Jour Fix und Befragungen) regelhaft vorsehen, also in die vorgesehene Mehrebenenstruktur integrieren. In der Praxis scheinen die internen und externen Feedbackschleifen zur Analyse der eigenen Prozesse adäquat zu sein. Die (interne) Feedbackschleife über den QM-Jour-Fix hat zu verschiedenen Verbesserungen geführt. Als gute Praxis hervorzuheben ist die auf den QM-Jour-Fix zurückgehende Weiterentwicklung der Leitfäden für die Selbstberichte. Die ergänzten Leitfragen sind dazu geeignet, die Reflexion und Diskussion auf Basis der Kriterien anzuregen.

Auch die Umfragen bei Gutachterinnen und Gutachtern und Kunden (Hochschulen) sind zur Ermittlung von Veränderungsbedarf grundsätzlich gut geeignet. Die Fragebögen enthalten Freitextfelder und stellen damit keine reinen Zufriedenheitsabfragen dar. Begrü-

5
 10
 15
 20
 25
 30
 35

βenswert ist, dass die Rücklaufquoten durch die Umstellung auf eine online-Befragung deutlich erhöht werden konnten. Die vorgelegte Auswertung ist aussagekräftig. Allerdings blieb unklar, ob die Agentur Konsequenzen aus ihren Ergebnissen gezogen hat. ASIIN sollte regelhaft Umfragen auswerten und die Ergebnisse systematisch für die interne Weiterentwicklung nutzen. Auch sollte sie, entsprechend schon der Empfehlung der letzten Reakkreditierung der Agentur, die Ergebnisse solcher Auswertungen mit Gremienmitgliedern, Beschäftigten sowie Gutachterinnen und Gutachtern diskutieren.

Das interne Qualitätsmanagement sollte auch die Tätigkeitsfelder der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen sowie die Evaluationen (Typ 1) umfassen, wie es im QM-Handbuch schon angelegt war. Zwar bedarf es, solange die Fallzahlen dieser Tätigkeitsbereiche gering sind, keiner so umfassenden formalisierten Qualitätssicherungsabläufe wie im Bereich der Akkreditierung. Dennoch sollten auch zur Zertifizierung und Evaluation grundlegende qualitätssichernde Leitlinien für Gutachtergruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Einrichtung eines Ethikbeirats und die ernsthafte Auseinandersetzung in der Agentur mit ethischen Fragen, die auch im Rahmen der Begehung ersichtlich wurde. Allerdings sollte die Zuständigkeit des Ethikbeirats auf den Bereich der Evaluationen ausgeweitet werden. Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung der Agentur sollten die von der Agentur gesammelten Erfahrungen mit der Tätigkeit des Ethikbeirats thematisiert werden.

Die Kooperation mit AHPGS und FIBAA ist unter anderem auf die gemeinsame Durchführung von Verfahren der Programm- und Verfahren der Systemakkreditierung ausgerichtet. Nach dem Inhalt der Vereinbarung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie gegen die ESG verstoßen könnte. Gegenstand des MoU mit 4Ing, dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag (MNFT) sowie der Konferenz der Fachbereichstage e.V. (KFBT) ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Anforderungen für die Bewertung von Studienangeboten in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Informatik, den Naturwissenschaften und der Mathematik und betrifft damit nicht die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren nach den ESG.

Empfehlungen

22. Die Agentur sollte zeitnah ihr bereits gelebtes QM-System formalisieren. Eine neue QM-Struktur sollte die Beschreibung der Kernprozesse und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten enthalten. Sie sollte die von der Agentur verwendeten Feedbackmechanismen abbilden und die regelmäßige Auswertung und agenturinterne Diskussion der durch Feedbackprozesse gewonnenen Erkenntnisse vorsehen.

23. Auch für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen sowie für Evaluationen (Typ 1) sollten grundlegende Leitlinien zur Qualitätssicherung entwickelt werden.

24. Die Zuständigkeit des Ethikbeirats sollte auf den Bereich der Evaluationen (Typ 1) erstreckt werden.

5 Ergebnis: Der Standard 3.6 ist teilweise erfüllt.

3.7 Cyclical external review of agencies

STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

GUIDELINES:

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG. .

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Keine

Dokumentation

- 10 ASIIN e.V. wurde am 05.03.2003 rückwirkend zum 12.12.2002 erstmals akkreditiert und zuletzt am 16.02.2011 für fünf Jahre reakkreditiert. Um die Begutachtung im Rahmen der Reakkreditierung auf der Grundlage der am 14./15.05.2015 verabschiedeten neuen Fassung der ESG durchführen zu können, hat der Akkreditierungsrat die ASIIN auf seiner 83. Sitzung am 18.06.2015 vorläufig bis zum 30.06.2016 akkreditiert. Den Antrag auf erneute
- 15 Reakkreditierung stellte ASIIN am 28.05.2015.

Bewertung

Mit dem laufenden Verfahren der Reakkreditierung erfüllt ASIIN die in ESG Standard 3.7 enthaltene Anforderung einer regelmäßigen externen Überprüfung.

Ergebnis: Der Standard 3.7 ist erfüllt.

20

V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Erläuterung zur Nummerierung: Im vorliegenden Gutachten wurden zuvor, im Kapitel IV, die Standards 2.1 bis 3.7 der European Standards and Guidelines (ESG) bewerten. Hier im Kapitel V folgt nun die Bewertung der Kriterien 2.1 bis 2.7 des Akkreditierungsrates zur

25 Akkreditierung von Agenturen.

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 5 Kriterium 2.1.1 bezieht sich, ohne diesen Begriff zu verwenden, auf das Leitbild der Agentur. Zum Leitbild siehe ESG Standard 3.1.

Bewertung

Das Leitbild wird bei ESG Standard 3.1 bewertet.

Ergebnis: Das Kriterium 2.1.1 ist erfüllt.

10

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

- 15 Ausweislich der Datenbank akkreditierter Studiengänge ist ASIIN an Universitäten und Fachhochschulen und in einem breiten Fächerspektrum im Mint-Bereich tätig.

Bewertung

Damit akkreditiert ASIIN hochschulübergreifend und fächerübergreifend.

Ergebnis: Das Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.

20 Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Siehe die in ESG Standard 2.2 genannten Auflagen.

Dokumentation

ASIIN stellt für die Akkreditierungsverfahren, die die Vergabe des Akkreditierungsrats-siegels zum Ziel haben, die anwendbaren Kriterien und Verfahrensabläufe in eigenen Dokumenten für die Programm- und Systemakkreditierung dar (Anlagen 2 und 3). Für die ASI-
 5 IN eigenen Programm- und Systemsiegel hat die Agentur gesonderte Verfahrensdokumente verabschiedet (Anlagen 4 und 5). Zudem informiert die ASIIN mit einem allgemeinen Informationsdokument die Hochschulen verfahrensübergreifend über Verfahrensgrundsätze (Anlage 1). Grundlage ihrer Verträge mit Hochschulen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage 8). Die Agentur verfügt zudem für die Akkreditierungsverfahren
 10 im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates über folgende Vorlagen:

- Leitfaden für Selbstbericht in der Programmakkreditierung (Anlage 55)
- Ablaufplan einer Begehung in der Programmakkreditierung (Anlage 7)
- Checklisten für Gutachtergruppen (Anlagen 18 und 19)
- Vorlage für Gutachten (Anlagen 12 und 14)
- 15 - Weitere Vorlagen für die Geschäftsstelle der ASIIN (Anlagen 46, 75, 77, 78)

Zu Aufgaben und Zusammensetzung der Akkreditierungskommissionen und Fachausschüsse siehe Abschnitt III.2 und ESG Standard 2.2. Nachgereicht wurden Besetzungslisten der Gremien und CVs der Gremienmitglieder (Anlage F 11).

Im Erfahrungsbericht des Vorstands des Akkreditierungsrates wurde berichtet, es gebe
 20 vereinzelte Hinweise, dass ASIIN den Gestaltungsspielraum der Hochschulen einschränke, namentlich in Bezug auf Abweichungen von dem Richtwert von 30 ECTS-Punkten pro Semester (Erfahrungsbericht, S. 10). Dem entspricht eine Regelung in den von der Agentur in Anlage F 06 nachgereichten Grundsatzentscheidungen der AK Programme. Darin ist eine Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2004 enthalten, wonach die Abweichung
 25 von der in Ziff. 1.3 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den KMK-Strukturvorgaben) enthaltenen Soll-Vorschrift von 30 ECTS-Punkten pro Semester nicht mehr als 10 % betragen darf. ASIIN erläutert in der Antragsbegründung allgemein zum Spannungsfeld zwischen Effizienz und einzelfallbezogener Bewertung, angestrebt werde sowohl eine ange-
 30 messene, kriteriengeleitete Entscheidung über eine Siegelvergabe als auch eine hohe Verfahrenseffizienz und Vergleichbarkeit der Entscheidungen. Die Sorge, Einzelfälle würden nicht hinreichend gewürdigt, könne aus interner Sicht nicht bestätigt werden. Gleichwohl seien die Maßnahmen zur Sichtung gerade von Besonderheiten in einzelnen Verfahren verstärkt worden. Seit dem Jahr 2011 finde regelmäßig vor dem Unterlagenversand
 35 zu einer Sitzung der AK Programme eine interne Vorbereitungssitzung der Verfahrensbetreuer/innen statt, bei der Verfahren, die Besonderheiten aufwiesen, besprochen würden,

damit im späteren Sitzungsverlauf ggf. jede/r Hauptberufliche in der Lage sei, die besonderen Punkte eines Einzelfalles zu referieren und die Kommission darauf hinzuweisen (Selbstbericht, S. 87 f.).

5 Zur Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates gehört auch die Anwendung des vom Akkreditierungsrat verabschiedeten so genannten „Siegelbeschluss“ vom 23.09.2011. Damit wurde den vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen untersagt, im Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und in der Systemakkreditierung bzw. auf Grundlage dieser Begutachtung weitere Siegel zu vergeben. In einem konkretisierenden Beschluss des Akkreditierungsrates vom 05.02.2015 wurde ASIIN zur Umsetzung
 10 des Siegelbeschlusses mit folgenden Maßgaben verpflichtet:

„1. Ab dem 01.10.2015 werden die Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates von den Verfahren zur Vergabe des ASIIN-eigenen Siegels und weiterer Siegel getrennt. Die jeweiligen Begehungen werden nicht zeitlich verknüpft.

2. Erst nach Abschluss des Verfahrens zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates einschließlich der Veröffentlichung des Gutachtens und des Eintrags in der Datenbank
 15 akkreditierter Studiengänge können die dort gewonnenen Erkenntnisse in anderen Verfahren verwendet werden.

3. Die Kosten der verschiedenen Verfahren werden vollständig getrennt. ASIIN wird für das Jahr 2016 die vollständige Abrechnung aller Verfahren der Agentur auf Vollkostenbasis vorlegen. Eine gegenseitige Subventionierung ist ausgeschlossen.“
 20

Die ASIIN hat daraufhin ein Konzept zur Verfahrenstrennung in Verfahren der Programmakkreditierung eingereicht, das vorsieht, die Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates zunächst komplett abzuschließen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen, ehe Angebote zur Durchführung weiterer Verfahren (zur Vergabe des ASIIN
 25 Siegels und weiterer Siegel) gestellt werden. ASIIN hat das Konzept in der AK Programme am 25./26.06.2015 beschlossen. Der Akkreditierungsrat hat es mit Beschluss vom 30.09.2015 gebilligt und festgestellt, dass ASIIN damit die Anforderungen zur Verfahrenstrennung ab dem 01.10.2015 erfülle. Allerdings solle in den Verfahrensdokumenten explizit klargestellt werden, dass

- 30
1. auch Entscheidungen in Bezug auf Auflagen oder wesentliche Änderungen bzgl. des Siegels des Akkreditierungsrates nicht auf die gleiche Sitzung fallen wie Entscheidungen zum ASIIN-Siegel im selben Studiengang und dass
 2. die in den Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates gewonnenen Erkenntnisse erst nach Veröffentlichung des Gutachtens und Eintragung in die

Datenbank akkreditierter Studiengänge in anderen Verfahren verwendet werden dürfen.

Der Akkreditierungsrat bat die Gutachterinnen und Gutachter des Reakkreditierungsverfahrens, die Umsetzung der Verfahrenstrennung auch unter Berücksichtigung dieser beiden Punkte zu überprüfen. Das Konzept zur Siegeltrennung liegt den Antragsunterlagen

ebenso bei wie der betreffende Beschluss der AK Programme (siehe Anlagen 68 und 69). Die Agentur versichert im Selbstbericht (S. 82 f.), sämtliche Vorkehrungen für die Verfahrenstrennung ab 01.10.2015 seien getroffen. Zwischen dem 01.10.2015 und voraussichtlich Oktober 2016 gelte es, noch eine Reihe von Altverträgen abzuarbeiten. Da etwaige nachfolgende Komplementärverfahren für andere Siegel erst nach Veröffentlichung und Eintragung der Ergebnisse der aktuellen AR-Siegel-Verfahren überhaupt angeboten werden könnten, rechne die ASIIN-Geschäftsstelle mit ersten Komplementär-Angeboten im neuen Modell frühestens ab Oktober 2016. Insofern sei die Praxiserfahrung mit konkreten Verfahren zu den jüngsten Maßnahmen von 2015 zur Siegeltrennung äußerst begrenzt. Insgesamt sei für die ASIIN Geschäftsstelle die größte Herausforderung in der zukünftigen Pflege und Handhabung der internen Datenbank absehbar, mit der die verschiedenen verliehenen Siegel verwaltet würden. Neue Angebotsformulare hat die Agentur nachgereicht (Anlage F 19).

ASIIN vergibt ein eigenes Systemsiegel. Bei den institutionellen Verfahren sind allerdings nach Darstellung der Agentur keine Maßnahmen zur Verfahrenstrennung erforderlich. Von Beginn an sei die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates und des Siegels der ASIIN in getrennten Verfahren vorgesehen gewesen. Kriteriensynopsen ergäben aufgrund der unterschiedlichen methodischen Herangehensweise einen sehr niedrigen Überlappungsbereich zwischen den Systemkriterien für das Siegel des Akkreditierungsrates und dem Reifegradmodell, das dem ASIIN-Systemsiegel zugrunde liege (siehe Erläuterungen der Agentur zu den Nachlieferungen vom 18.03.2016, S. 14). Im Rahmen der Begehung hat ASIIN bestätigt, dass man die Verknüpfung von Systemakkreditierungsverfahren (AR-Siegel) mit dem ASIIN-eigenen Systemsiegel nicht plane und dass man sich bewusst sei, dass der Siegelbeschluss auch für diesen Bereich gelte.

Gleiches gilt für die etwaige Vergabe von Fachsiegeln nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates. Nach dem Ergebnis der Begehung ist den Agenturvertretern bewusst, dass die Nutzung von Stichproben in Systemakkreditierungsverfahren zur Vergabe eines Fachsiegels nur unter Beachtung der Maßgaben des Siegelbeschlusses möglich wäre. Es gebe aber auch diesbezüglich keine Planungen.

Allerdings bietet die ASIIN die Kombination einer Systemakkreditierung (AR-Siegel) mit einem Verfahren zur Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 an. Dazu hat die Agentur im Rahmen der Begehung den Verfahrensablauf erläutert. Beide Verfahren würden komplett durchlaufen. Die Hochschule gebe einen Selbstbericht ab (für das Verfahren der Systemakkreditierung). Für die Zertifizierung nach ISO 9001 sei ein Selbstbericht nicht erforderlich. Anlagen könnten teils für beide Verfahren genutzt werden. Es würden zwei Gutachtergruppen eingesetzt, ein Gutachter bzw. eine Gutachterin sei Teil beider Gruppen und ermögliche den Informationsaustausch. Jede Gutachtergruppe prüfe den eigenen Kriterienkatalog komplett ab. Jede Gutachtergruppe schreibe ein eigenes Gutachten. TÜV Nord und ASIIN trafen jeweils eigene Entscheidungen über die Akkreditierung bzw. Zertifizierung. Nach der nachgereichten Informationsbroschüre (Anlage F 21, S. 8) können „Gutachter- und Auditbesuche können terminlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Teil der anfallenden Vor-Ort-Termine gemeinsam absolviert werden kann und damit die organisatorische und terminliche Belastung der Hochschulmitglieder im Vergleich zu isolierten Verfahren reduziert wird.“ Das Verfahren wurde bislang nach dem Ergebnis der Begehung noch nicht durchgeführt, allerdings haben laut ASIIN zwei Hochschulen Interesse daran bekundet.

Der zu erbringende Nachweis über die Trennung der Verfahrenskosten wird damit erst im Lauf des Jahres 2017 vom Akkreditierungsrat geprüft (Ziff. 3 des Beschlusses vom 05.02.2015). ASIIN hat dennoch schon eine Kalkulation für ein Komplementärverfahren, d. h. für ein Verfahren zur Vergabe des ASIIN-Siegels bzw. weiterer Siegel, die im Anschluss an Verfahren zur Vergabe eines Siegels des Akkreditierungsrates erfolgen, nachgereicht (mit Anlage F 22). Danach liegen die Kosten für so ein Verfahren bei [...] EUR. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch doppelt so hohe Werte genannt.

25 **Bewertung**

Die Struktur und Aufgaben der Organe werden in der Satzung verbindlich festgelegt und nachvollziehbar beschrieben. Bezogen auf die Prozesse in der Programm- und Systemakkreditierung sind die Aufgaben vollständig erfasst, klar definiert und den entsprechenden Gremien der Agentur zweckmäßig zugeordnet.

Ebenso zeugen die entsprechenden Verfahrensdokumente der Agentur von einer adäquaten Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates. Die Kriterien des Akkreditierungsrates werden dort „eins zu eins“ übernommen, auch die Verfahrensregeln werden korrekt wiedergegeben. Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur entsprechen den Vorgaben des Akkreditierungsrates (zur Umsetzung des Siegelbeschlusses im Detail sogleich).

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen zudem grundsätzlich die Maßnahmen der Agentur zur Erhöhung der Konsistenz der Verfahren und die von ihr verwendeten Verfahrensvorlagen (siehe zu diesen auch ESG Standard 2.2). Die im Rahmen der Begehung von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur erläuterte Praxis, Standardformulierungen für Auflagen zu verwenden, die teils in den von der AK verabschiedeten Grundsatzentscheidungen ihren Ursprung haben, bietet, dies war Ergebnis der Gespräche mit Gremienmitgliedern und Beschäftigten, in der Regel genügend Raum für Abweichungen im Einzelfall. Dies gilt allerdings nicht für die agenturinterne Regelung, wonach die Abweichung von der Soll-Vorschrift von 30 ECTS-Punkten pro Semester nicht mehr als 10 % betragen darf. Diese Vorschrift ist zu ändern, da sie aktuell der in der KMK-Regelung angelegten Flexibilität nicht ausreichend Rechnung trägt.

Die Gutachtergruppe hat sich davon überzeugt, dass die Agentur die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des „Siegelbeschlusses“ weitgehend getroffen hat. Die neuen Angebotsformulare weisen auf das Erfordernis eines gesonderten Verfahrens zur Vergabe von Fachsiegeln hin, ebenso die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur und das allgemeine Informationsdokument der Agentur (Anlage 1). Zu begrüßen ist auch die Anpassung der Kriterien für das ASIIN-Fachsiegel entsprechend dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.09.2015. Nun wird die Veröffentlichung des Gutachtens in der Datenbank akkreditierter Studiengänge explizit als Voraussetzung dafür genannt, dass die Ergebnisse des Akkreditierungsrates für ein Akkreditierungsverfahren zur Vergabe weiterer Siegel verwendet werden dürfen. Im eingereichten Konzept der Agentur zur Siegeltrennung ist vorgesehen, dass Entscheidungen in Bezug auf Auflagen oder wesentliche Änderungen bzgl. des Siegels des Akkreditierungsrates nicht auf der gleichen Sitzung fallen dürfen wie Entscheidungen zum ASIIN-Siegel im selben Studiengang. Allerdings hat diese Maßgabe noch keinen Niederschlag in den übrigen Verfahrensdokumenten gefunden, so dass hier nachgebessert werden sollte.

Die Inaugenscheinnahme, ob die Agentur in der Praxis tatsächlich die Verfahren so trennt, wie vom Akkreditierungsrat verlangt, sollte im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Tätigkeit der Agenturen durch den Akkreditierungsrat erfolgen. Eine Auflage hierzu wäre nicht adäquat, da die Umsetzung der Verfahrenstrennung in der Praxis nicht innerhalb der in den Regeln des Akkreditierungsrates vorgesehenen Frist von sechs Monaten nachgewiesen werden könnte.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass ASIIN die Verknüpfung von Systemakkreditierungsverfahren (AR-Siegel) mit dem ASIIN-eigenen Systemsiegel ebenso wenig plant wie die Nutzung von Programmstichproben für die Vergabe von Fachsiegeln. Ergänzend soll bemerkt werden, dass letzterem auch Ziff. 5.8 der „Regeln

für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung⁹ entgegen stehen könnte, wonach die Gutachterinnen und Gutachter Auswahl und Umfang der in einer Stichprobe zu untersuchenden Studiengänge festlegen, dies also nicht vom Wunsch der Hochschule abhängen kann.

- 5 Die Gutachtergruppe ist des Weiteren der Auffassung, dass der Siegelbeschluss von der Kombination einer Systemakkreditierung (AR-Siegel) mit einem Verfahren zur Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 nicht berührt ist, da ASIIN nur das Siegel des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung vergibt, die weitere Zertifizierung dagegen durch TÜV Nord erfolgt.
- 10 Die Aussagen der Agentur zu den Kosten für ein Komplementärverfahren sind widersprüchlich. Der Akkreditierungsrat wird deshalb darin bestärkt, die Abrechnung der Komplementärverfahren auf Vollkostenbasis, wie vorgesehen, auf Basis einzureichender Abrechnungen zu überprüfen.

Empfehlungen

- 15 Die Gutachtergruppe spricht folgende Auflage aus:

1. ASIIN weist eine Änderung der agenturinternen Maßgabe, wonach die Abweichung von der in Ziff. 1.3 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den KMK-Strukturvorgaben) enthaltenen Soll-Vorschrift von 30 ECTS-Punkten pro Semester nicht mehr als 10 % betragen darf, so nach, dass der in der KMK-Regelung angelegten Flexibilität ausreichend Rechnung getragen wird.

20

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

1. Die Maßgabe, wonach Entscheidungen in Bezug auf Auflagen oder wesentliche Änderungen bzgl. des Siegels des Akkreditierungsrates nicht auf die gleiche Sitzung fallen dürfen wie Entscheidungen zum ASIIN-Siegel im selben Studiengang, sollte in die Verfahrensdokumente aufgenommen werden.

25

Ergebnis: Das Kriterium 2.2.1 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

⁹ Beschluss des Akkreditierungsrates in der Fassung vom 20.02.2013

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Siehe ESG Standard 2.2.

Dokumentation

5 Zur Beteiligung der Interessengruppen an der Verabschiedung und Weiterentwicklung der Verfahrensdokumente siehe ESG Standard 2.2.

Zur Beteiligung der Interessengruppen an den Begutachtungen bzw. der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern siehe ESG Standard 2.4.

10 Die Benennung der Gutachtergruppen durch die AK Programme und AK Systeme ist an eine ständige Arbeitsgruppe (AK Programme) bzw. an das Präsidium (AK Systeme) delegiert (siehe Geschäftsordnungen in Anlagen 38 und 39). Die ständige Arbeitsgruppe der AK Programme setzt sich nach der Geschäftsordnung aus den Vorsitzenden der Akkreditierungskommission sowie aus den gemäß § 6 bestimmten „Kümmerern“¹⁰ für die an einem Akkreditierungsverfahren beteiligten Fachausschüsse zusammen. Das Präsidium der AK Systeme setzt sich nach der Geschäftsordnung paritätisch aus Vertretern der Univer-
15 sitäten/Technischen Hochschulen, der Fachhochschulen und der Wirtschaft bzw. Berufspraxis sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter aus einer der anderen in der Akkreditierungskommission vertretenen Gruppen zusammen.

Bewertung

20 Die Bewertung der Beteiligung der Interessengruppen an der Verabschiedung und Weiterentwicklung der Verfahrensdokumente erfolgt in ESG Standard 2.2.

Die Bewertung der Beteiligung der Interessengruppen an den Begutachtungen bzw. der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt in ESG Standard 2.4.

Nach den Geschäftsordnungen ist nicht sichergestellt, dass auch die Studierenden an der Benennung der Gutachtergruppen in der AK Programme und der AK Systeme mitwirken.

¹⁰ Geschäftsordnung der AK Programme (Anlage 38), § 6:

„Die Akkreditierungskommission bestimmt jeweils mindestens eine Verbindungsperson für jeden der ASIIN-Fachausschüsse aus ihrer Mitte als Kümmerer. Die Kümmerer haben folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse,
- b) Informationsaustausch zwischen Fachausschüssen und Akkreditierungskommission mit Unterstützung der Geschäftsstelle der ASIIN,
- c) Teilnahme an der ständigen Arbeitsgruppe gemäß § 4 Abs. 2.“

Die Bestellung von Gutachtergruppen gehört jedoch gemäß Ziff. 1.1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“¹¹ zu den elementaren Aufgaben der Agentur.

Empfehlungen

5 Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

2. ASIIN weist durch eine Änderung ihrer Verfahrensregeln nach, dass alle Interessengruppen einschließlich der Studierenden regelhaft an der Benennung der Gutachtergruppen beteiligt werden.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

10 2. Für die Zukunft sollte sichergestellt werden, dass in allen Gutachtergruppen in allen Verfahren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis beteiligt sind.

Ergebnis: Das Kriterium 2.2.2 ist teilweise erfüllt.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

15 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

Dokumentation

Zu den Verfahren der Auswahl, Bestellung und Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern siehe ESG Standard 2.4.

20 Zur Kompetenz der Beschäftigten siehe ESG Standard 3.5.

Zu den Kompetenzen der Gremienmitglieder: Die Auswahl der Gremienmitglieder erfolgt jeweils durch das nächsthöhere Gremium: Die Mitglieder der Fachausschüsse in der Programmakkreditierung werden durch die AK Programme berufen, die Mitglieder der AKs Programme und Systeme sowie des Beschwerdeausschusses durch den Vorstand und die Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (Satzung in Anlage 67).
 25 Nach § 8 der Satzung sollen sowohl in die AK Programme je ein bis zwei Fachvertreter der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik berufen werden, als auch „solche Mitglieder [...], die über eine akademische oder au-

¹¹ Beschluss des Akkreditierungsrates in der Fassung vom 20.02.2013

5 Berhochschulische Qualifikation verfügen, die außerhalb des von der ASIIN vertretenen disziplinären Kanons liegt.“ Für die AK Systeme sieht § 9 der Satzung vor, dass die Mitglieder über Kompetenzen im Bereich des Qualitätsmanagements verfügen müssen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag fachspezifisch ausgewiesener Organisationen (Fakultätentage, Fachbereichstage/-konferenzen, Fachgesellschaften) sowie der Mitgliedergruppen der ASIIN gewählt (§ 10 der Satzung). Besetzungslisten und CVs der Gremienmitglieder wurden nachgereicht (Anlage F 11).

10 Es findet einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung der Fachausschussvorsitzenden und der Mitglieder der Akkreditierungskommission statt, die dem Austausch und der Verständigung über eine gemeinsame Kriterien-Interpretation dient (Selbstbericht, S. 32 f.). Zudem werden jährlich Gesprächsrunden zwischen der Geschäftsstelle und den Mitgliedergruppen durchgeführt (Selbstbericht, S. 18). Schließlich werden jährlich Gremientagungen zum Zweck des Austauschs zwischen Gremien, Mitarbeitern und Externen durchgeführt (dazu im Detail S. 58 des Selbstberichts).

15 **Bewertung**

Die Bewertung der Auswahl, Bestellung und Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt in ESG Standard 2.4.

Die Bewertung der Kompetenz der Beschäftigten erfolgt in ESG Standard 3.5.

20 Das Verfahren zur Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Gremien ist angemessen. Die Akkreditierungskommission Programme verfügt regelhaft sowohl über Vertreter im fachlichen Kernbereich der Agentur als auch über Vertreter „fachfremder“ Studiengänge. Die vorgelegten biographischen Angaben zeugen zudem von der Kompetenz der Mitglieder von Gremien und Geschäftsstelle.

25 Nachvollziehbar werden Möglichkeiten des Austauschs zwischen Gremienmitgliedern, Mitarbeitern und Externen für die Kompetenzentwicklung aller Beteiligten genutzt.

Empfehlungen

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

30 3. Es sollte auf eine größere Vielfalt in Gremien und Gutachtergruppen bezüglich des Erfahrungshintergrunds, der fachlichen Überzeugung, dem Alter, der Herkunft und des Geschlechts hingewirkt werden.

4. Die Agentur sollte den Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter bzw. solche mit internationaler Erfahrung erweitern. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.

Ergebnis: Das Kriterium 2.2.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

5 Dokumentation

Die Agentur hat eine Kooperationsvereinbarung mit AHPGS und FIBAA sowie eine MoU mit 4ING (Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e.V.), dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag (MNFT) und der Konferenz der Fachbereichstage e.V. (KFBT) nachgereicht (beides in Anlage F 09).

10 Bewertung

Die Kooperation mit AHPGS und FIBAA ist unter anderem auf die gemeinsame Durchführung von Verfahren der Programm- und Verfahren der Systemakkreditierung ausgerichtet. Nach dem Inhalt der Vereinbarung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie gegen Kriterium 2.2.4 verstoßen könnte. Gegenstand des MoU mit 4ING, dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag (MNFT) sowie der Konferenz der Fachbereichstage e.V. (KFBT) ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Anforderungen für die Bewertung von Studienangeboten in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Informatik, den Naturwissenschaften und der Mathematik und betrifft damit nicht die Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

20 Ergebnis: Das Kriterium 2.2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

25 Dokumentation

ASIIN e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen (Anlage 10) und als gemeinnützig anerkannt (Anlage 37).

Bewertung

Als eingetragener Verein verfügt ASIIN e.V. über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Ergebnis: Das Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

5 Dokumentation

ASIIN e. V. ist als gemeinnützig anerkannt (Anlage 37). Die ASIIN Consult GmbH befindet sich in 100%igem Besitz des Vereins. Sie ist im Handelsregister Düsseldorf eingetragen (Anlage 9).

10 Für beide Organisationen werden getrennte Bücher geführt (Selbstbericht, S. 51). Zwischen ASIIN e.V. und Consult wird eine so genannte „Personalgestellung“ praktiziert. Danach sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils entweder bei ASIIN e. V. oder bei ASIIN consult angestellt. Für den Fall, dass sie projektweise für die jeweils andere Organisation tätig werden, erfolgt eine Abrechnung auf Stundenbasis (siehe Abrechnungen und Interorganvertrag zwischen ASIIN e. V. und ASIIN consult in den nachgereichten Anlagen NL 3.1 und NL 3.2). Ebenso sei durch Vorstandsbeschluss festgelegt, dass die gemeinsamen Werte und Ziele sowie die Ansprüche an deren Umsetzung gleichermaßen für beide Organisationseinheiten gälten (Selbstbericht, S. 51). Etwaige Gewinne der ASIIN consult würden in den Aufbau der Tätigkeits- und Produktfelder gemäß Strategiepapier re-

15 investiert oder stünden der Eigentümerin ASIIN e.V. zu (Selbstbericht, S. 63).

20 Kalkulationen für je ein Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung liegen vor (Anlagen 51 und 52). Danach kostet ein Einzelverfahren der Programmakkreditierung [...] Euro und ein Verfahren in der Systemakkreditierung [...] Euro. ASIIN veranschlagt [...] Arbeitstage für eine Systemakkreditierung. Zudem hat ASIIN Beispielsabrechnungen von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung nachgereicht (Anlage F 16).

25 Bewertung

ASIIN e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Damit ist bestätigt, dass ASIIN e.V. nicht gewinnorientiert arbeitet.

Die Kalkulation der für eine Systemakkreditierung veranschlagten Arbeitstage ist plausibel. Der Vergleich der Abrechnungen mit den Kalkulationen bestätigt die Abrechnung der Verfahren auf Vollkostenbasis. Nach dem Interorganvertrag und den Abrechnungen zwischen ASIIN e. V. und ASIIN consult werden die tatsächlichen Kosten, die für die Personalgestellung anfallen, sowie die anfallenden Sachkosten gegenseitig abgerechnet. Es

30

bestehen also keine Anhaltspunkte für eine Quersubventionierung des Akkreditierungsgeschäfts durch ASIIN consult.

Ergebnis: Das Kriterium 2.3.2 ist erfüllt.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

5 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Siehe ESG Standard 3.3

Dokumentation

Zur Unabhängigkeit der Organe und Unbefangenheit der für sie handelnden Personen siehe ESG Standard 3.3.

10 Bewertung

Die Unabhängigkeit der Organe und Unbefangenheit der für sie handelnden Personen wird in ESG Standard 3.3 bewertet.

Empfehlungen

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

- 15 5. ASIIN sollte sicherstellen, dass die eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter nicht als Vertreter einer Organisation, sondern als unabhängige Expertinnen und Experten agieren.

Ergebnis: Das Kriterium 2.3.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

20 Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

Zur Ausstattung siehe ESG Standard 3.5.

25 Bewertung

Die Bewertung der Ausstattung erfolgt in ESG Standard 3.5.

Empfehlungen

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

6. ASIIN sollte den Overhead für Querschnittsaufgaben auf Referentenebene kalkulatorisch ausweisen.

Ergebnis: Das Kriterium 2.4 ist im Wesentlichen erfüllt.

5

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Siehe ESG Standard 3.6

Dokumentation

10 Zum internen Qualitätsmanagement siehe ESG Standard 3.6.

Bewertung

Die Bewertung des internen Qualitätsmanagement erfolgt in ESG Standard 3.6.

Empfehlungen

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

15 3. Die Agentur weist die Formalisierung ihres internen Qualitätsmanagements durch die Definition von Kernprozessen, die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten, die Abbildung der von der Agentur verwendeten Feedbackmechanismen und durch die regelhafte Auswertung der durch Feedbackprozesse gewonnenen Erkenntnisse nach.

Ergebnis: Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

20

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

Dokumentation

25 Zum internen Beschwerdeverfahren siehe ESG Standard 2.7.

Bewertung

Die Bewertung des internen Beschwerdeverfahrens erfolgt in ESG Standard 2.7. Die Agentur verfügt für Akkreditierungsverfahren über ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Beschwerdeverfahren.

5 Ergebnis: Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

10 Dokumentation

Zu den Verfahrensdokumenten in der Programm- und Systemakkreditierung siehe ESG Standard 2.2 und 2.3.

Zur Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen siehe ESG Standard 2.6.

Bewertung

15 Die Bewertung der Verfahrensdokumente erfolgt in ESG Standard 2.2 und 2.3.

Die Bewertung der Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen erfolgt in ESG Standard 2.6.

Danach beschreibt ASIIN für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie.

20 Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren zeitnah und vollständig in der Datenbank akkreditierter Studiengänge.

Ergebnis: Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass die ASIIN die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende zwei Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 3.2, 3.7

Folgende acht Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe im Wesentlichen erfüllt: 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 3.1, 3.3, 3.5

Folgende vier Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe teilweise erfüllt: 2.4, 2.7, 3.4, 3.6

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1: Es sollte (zum Beispiel über die Homepage der Agentur) öffentlich klar-gestellt werden, dass bei Evaluationsverfahren (Typ 1) nur solche Kriterienkataloge zum Einsatz kommen können, die ESG-konform sind.

Empfehlung 2: Es sollte klargestellt werden, dass im Rahmen der Zertifizierung von Mo-dulen und Lehrgängen entsprechend ESG Standard 1.2 die Übereinstimmung mit der an-gestrebten Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens geprüft wird.

Empfehlung 3: Es sollte auf eine größere Vielfalt in Gremien und Gutachtergruppen be-züglich des Erfahrungshintergrunds, der fachlichen Überzeugung, dem Alter, der Herkunft und des Geschlechts hingewirkt werden.

Empfehlung 4: Die Mitgliedschaft eines Studierenden im Zertifizierungsausschuss ist re-gelhaft vorzusehen und das Mitglied zeitnah zu berufen.

Empfehlung 5: Die Agentur sollte im Bereich der Evaluationen (Typ 1) die Umsetzung von Empfehlungen initiieren bzw. deren Begleitung anbieten.

Empfehlung 6: Begehungen sollten bei Evaluationen (Typ 1) in der Regel stattfinden und Grundsätze aufgestellt werden, in welchen Fällen auf Vor-Ort-Besuche verzichtet werden kann.

Empfehlung 7: Die Agentur sollte entsprechend der von ihr im Grundsatzpapier zu Tren-nung von Akkreditierung und Beratung selbst aufgestellten Regeln verfahren und bei Ak-kreditierungen im Ausland auf Grundlage von Evaluationen mehrheitlich Gutachterinnen und Gutachter benennen, die nicht in der vorangegangenen Evaluation bereits als Gut-

achter im Einsatz waren. Hält sie die Maßgabe nicht mehr für sachgerecht, sollte sie sie streichen.

Empfehlung 8: Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass in allen Gutachtergruppen in allen Verfahren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis beteiligt sind.

Empfehlung 9: Bei Bündelverfahren im Ausland bedarf es einer für die Anzahl zu begutachtender Studiengänge angemessen großen Gutachtergruppe.

Empfehlung 10: Die Agentur sollte den Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter bzw. solche mit internationaler Erfahrung erweitern. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.

Empfehlung 11: Prinzipien und Verfahren der Auswahl und Vorbereitung der Gutachtergruppen in den Evaluationen (Typ 1) sollten veröffentlicht werden.

Empfehlung 12: Die Agentur sollte für den Fall der Nutzung von Evaluationsverfahren für Akkreditierungsentscheidungen, wie es der Praxis der Agentur in Auslandsverfahren entspricht, in den Gutachten explizit darauf hinweisen.

Empfehlung 13: Das Einspruchsverfahren für den Bereich der Zertifizierung sollte verbindlich geregelt werden. Dazu gehört die Definition von Gegenstand, Verfahren und Fristen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument.

Empfehlung 14: Des Weiteren bedarf es der Einrichtung eines dem ESG Standard 2.7 entsprechenden Einspruchsverfahrens für Verfahren, die nicht zu formalen Entscheidungen führen, insbesondere Evaluationen.

Empfehlung 15: Die Möglichkeit Beschwerden („complaints“) einzureichen, sollte der Öffentlichkeit gegenüber transparent gemacht werden.

Empfehlung 16: ASIIN sollte intern und extern „Evaluationen“ nach Typ 2 deutlich als Beratungsdienstleistungen definieren und den Begriff der „Evaluation“ für diesen Tätigkeitsbereich nicht mehr verwenden.

Empfehlung 17: ASIIN sollte, zum Beispiel durch einen Verhaltenskodex, sicherstellen, dass die eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter nicht als Vertreter einer Organisation, sondern als unabhängige Expertinnen und Experten agieren.

Empfehlung 18: Auch im Bereich der Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen und der Evaluationen (Typ 1) sollten Unbefangenheitserklärungen standardmäßig unterzeichnet werden.

Empfehlung 19: ASIIN sollte künftig die Befunde aus der eigenen Arbeit analytisch auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen. Die Newsletter und die Tagungen können für diesen Zweck genutzt werden.

5 **Empfehlung 20:** Die Ergebnisse solcher thematischer Analysen sollten in das interne Qualitätsmanagement der Agentur einfließen.

Empfehlung 21: ASIIN sollte den Overhead für Querschnittsaufgaben auf Referentenebene kalkulatorisch ausweisen.

10 **Empfehlung 22:** Die Agentur sollte zeitnah ihr bereits gelebtes QM-System formalisieren. Eine neue QM-Struktur sollte die Beschreibung der Kernprozesse und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten enthalten. Sie sollte die von der Agentur verwendeten Feedbackmechanismen abbilden und die regelmäßige Auswertung und agenturinterne Diskussion der durch Feedbackprozesse gewonnenen Erkenntnisse vorsehen.

15 **Empfehlung 23:** Auch für die Zertifizierung von Modulen und Lehrgängen sowie für Evaluationen (Typ 1) sollten grundlegende Leitlinien zur Qualitätssicherung entwickelt werden.

Empfehlung 24: Die Zuständigkeit des Ethikbeirats sollte auf den Bereich der Evaluationen (Typ 1) erstreckt werden.

VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

20 Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die ASIIN sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

25 **Auflage 1:** ASIIN weist eine Änderung der agenturinternen Maßgabe, wonach die Abweichung von der in Ziff. 1.3 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den KMK-Strukturvorgaben) enthaltenen Soll-Vorschrift von 30 ECTS-Punkten pro Semester nicht mehr als 10 % betragen darf, so nach, dass der in der KMK-Regelung angelegten Flexibilität ausreichend Rechnung getragen wird (Kriterium 2.2.1).

30 **Auflage 2:** ASIIN weist durch eine Änderung ihrer Verfahrensregeln nach, dass alle Interessengruppen einschließlich der Studierenden regelhaft an der Benennung der Gutachtergruppen beteiligt werden (Kriterium 2.2.2).

Auflage 3: Die Agentur weist die Formalisierung ihres internen Qualitätsmanagements durch die Definition von Kernprozessen, die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten,

die Abbildung der von der Agentur verwendeten Feedbackmechanismen und durch die regelhafte Auswertung der durch Feedbackprozesse gewonnenen Erkenntnisse nach (Kriterium 2.5).

5 **Empfehlung 1:** Die Maßgabe, wonach Entscheidungen in Bezug auf Auflagen oder wesentliche Änderungen bzgl. des Siegels des Akkreditierungsrates nicht auf die gleiche Sitzung fallen dürfen wie Entscheidungen zum ASIIN-Siegel im selben Studiengang, sollte in die Verfahrensdokumente aufgenommen werden.

10 **Empfehlung 2:** Für die Zukunft sollte sichergestellt werden, dass in allen Gutachtergruppen in allen Verfahren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis beteiligt sind.

Empfehlung 3: Es sollte auf eine größere Vielfalt in Gremien und Gutachtergruppen bezüglich des Erfahrungshintergrunds, der fachlichen Überzeugung, dem Alter, der Herkunft und des Geschlechts hingewirkt werden.

15 **Empfehlung 4:** Die Agentur sollte den Gutachterpool um weitere ausländische Gutachterinnen und Gutachter bzw. solche mit internationaler Erfahrung erweitern. Dies gilt auch, aber nicht nur für Verfahren der Systemakkreditierung.

20 **Empfehlung 5:** ASIIN sollte sicherstellen, dass die eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter nicht als Vertreter einer Organisation, sondern als unabhängige Expertinnen und Experten agieren.

Empfehlung 6: ASIIN sollte den Overhead für Querschnittsaufgaben auf Referentenebene kalkulatorisch ausweisen.

Anlage 1: Ablauf zur Begehung**Unterkunft und Ort:** Kranz Parkhotel, Mühlenstraße 32-44, 53721 Siegburg

Dienstag, 05.04.2016		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung	Kranz Parkhotel
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	Brauhaus „Zum roten Löwen“
Mittwoch, 06.04.2016		
09:00-09:45 Uhr	Gespräch mit Geschäftsführung	
09:45-10:00 Uhr	Pause	
10:00-11:00 Uhr	Gruppengespräch mit allen Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle (alle Tätigkeitsfelder, ohne Leitung)	
11:00-11:15 Uhr	Pause	
11:15-12:00 Uhr	Gespräch mit Vorstandsvorsitzenden	
12:00-12:45 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung	
12:45-13:45 Uhr	Gruppengespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur (aus allen Verfahrensarten national und international)	
13:45-14:00 Uhr	Pause	
14:00-15:00 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Auftraggebern (alle Verfahrensarten national)	
15:00-15:15 Uhr	Pause	
15:15-16:15 Uhr	Gespräch mit Mitgliedern der	

	AK Systeme	
16:15-16:30 Uhr	Pause	
16:30-17:30 Uhr	Gespräch mit Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses	
17:30-19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	
Donnerstag, 07.04.2016		
08:30-09:00 Uhr	Gespräch zu Typ 2 Evaluationen	
09:15-10:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Auftraggebern (alle Verfahrensarten international) (teilweise Englisch) (Online Meeting)	
10:30-12:00 Uhr	Interne Besprechung Gutachter-Team	
12:00-13:45 Uhr	Teilnahme an der AK Programme und Gespräch mit den Mitgliedern inkl. Vorsitzende der Fachausschüsse	
13:45-14:15 Uhr	Mittagsimbiss	
14:15-16:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens; zwischendurch ggfs. Gespräch mit der Leitung der Agentur	
16:00-16:15 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur	

Anlagen

	und Abreise	
--	-------------	--

Anlage 2: Abkürzungen

AK Programme	Akkreditierungskommission für Studiengänge
AK Systeme	Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK- Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung (Stand September 2015)

ESG 2015	Programmakkreditierung	Systemakkreditierung
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2
1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programme	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung